

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung)

vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2015)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf das CO₂-Gesetz vom 23. Dezember 2011¹ (CO₂-Gesetz),
verordnet:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Treibhausgase

Art. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Verminderung der Emission folgender Treibhausgase:

- a. Kohlendioxid (CO₂);
- b. Methan (CH₄);
- c. Distickstoffmonoxid (N₂O, Lachgas);
- d. Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs);
- e. perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFCs);
- f. Schwefelhexafluorid (SF₆);
- g. Stickstofftrifluorid (NF₃).

² Die erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima wird in CO₂-Äquivalente (CO₂eq) umgerechnet. Die Werte sind in Anhang 1 aufgeführt.

2. Abschnitt: Begriffe

Art. 2

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Personenwagen*: Personenwagen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), wobei der Zustand bei der definitiven Zulassung zum Verkehr massgebend ist; nicht als Personenwagen gelten:
 1. beschussgeschützte Fahrzeuge nach Anlage 2 von Anhang XI der Richtlinie 2007/46/EG³, und
 2. Fahrzeuge mit bewilligten Plätzen für den Transport von Personen in Behindertenfahrstühlen;
- b. *Unternehmen*: Betreiber von ortsfesten Anlagen an einem Standort;
- c. *Feuerungswärmeleistung*: einer ortsfesten Anlage maximal zuführbare Wärmeenergie pro Zeiteinheit;
- d. *Gesamtfeuerungswärmeleistung*: Summe der Feuerungswärmeleistungen der ortsfesten Anlagen eines Unternehmens, die im Emissionshandelssystem berücksichtigt werden;
- e. *Gesamtleistung*: Summe der abgegebenen elektrischen und thermischen Nennleistungen eines fossil-thermischen Kraftwerks;
- f. *Gesamtwirkungsgrad*: Verhältnis der Gesamtleistung zur Feuerungswärmeleistung eines fossil-thermischen Kraftwerks gemäss Herstellerangaben.

3. Abschnitt: Sektorielle Zwischenziele

Art. 3

¹ Die Zwischenziele für das Jahr 2015 betragen:

- a. im Sektor Gebäude: höchstens 78 Prozent der Emissionen des Jahres 1990;
- b. im Sektor Verkehr: höchstens 100 Prozent der Emissionen des Jahres 1990;
- c. im Sektor Industrie: höchstens 93 Prozent der Emissionen des Jahres 1990.

² Wird ein sektorielles Zwischenziel nach Absatz 1 nicht erreicht, so beantragt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) nach Anhörung der Kantone und der betroffenen Kreise dem Bundesrat weitere Massnahmen.

² SR 741.41

³ Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Sept. 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (Rahmenrichtlinie), ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 678/2011, ABl. L 185 vom 15.7.2011, S. 30.

4. Abschnitt: Emissionsverminderungen im Ausland⁴

Art. 4 Anrechenbare Emissionsverminderungen für Projekte im Ausland⁵

¹ Emissionsverminderungen im Ausland können sich nur die nach dieser Verordnung berechtigten Unternehmen und Personen anrechnen lassen.

² Emissionsverminderungen im Ausland sind anrechenbar, wenn:

- a. sie mit einem Emissionsminderungszertifikat nach dem Rahmenübereinkommen vom 9. Mai 1992⁶ der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bescheinigt sind; und
- b. ihre Anrechnung nicht nach Anhang 2 ausgeschlossen ist.

Art. 4a⁷ Genehmigungsschreiben für Projekte

¹ Wer für ein Projekt zur Emissionsverminderung im Ausland Emissionsminderungszertifikate erhalten möchte, kann das nach den Regeln von Artikel 6 Absatz 3 oder von Artikel 12 Absatz 5 des Protokolls von Kyoto vom 11. Dezember 1997⁸ zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (Kyoto-Protokoll) dafür notwendige Genehmigungsschreiben beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) beantragen.

² Das BAFU stellt das Genehmigungsschreiben aus, wenn die Voraussetzung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erfüllt ist.

5. Abschnitt:⁹

Bescheinigungen für Projekte und Programme für Emissionsverminderungen im Inland

Art. 5 Anforderungen

¹ Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

- a. Anhang 3 dies nicht ausschliesst;
- b. das Projekt oder die Vorhaben des Programms:

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁶ SR **0.814.01**

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁸ SR **0.814.011**

⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

1. ohne den Erlös aus dem Verkauf der Bescheinigungen nicht wirtschaftlich wären,
 2. mindestens dem Stand der Technik entsprechen, und
 3. Massnahmen vorsehen, die, gemessen an der Referenzentwicklung nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe d, zu einer zusätzlichen Emissionsverminderung führen;
- c. die Emissionsverminderungen:
1. nachweisbar und quantifizierbar sind,
 2. nicht in einem Unternehmen erzielt wurden, das am Emissionshandelsystem (EHS) teilnimmt, und
 3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden; Bescheinigungen nach diesem Abschnitt können hingegen ausgestellt werden für Emissionsverminderungen, die in einem Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67 erzielt, vom Emissionsziel aber nicht erfasst sind; und
- d. der Beginn der Umsetzung des Projekts oder des Programms bei der Einreichung des Gesuchs nach Artikel 7 nicht länger als drei Monate zurückliegt.
- ² Als Beginn der Umsetzung gilt der Zeitpunkt, zu dem sich der Gesuchsteller gegenüber Dritten finanziell massgeblich verpflichtet oder bei sich projekt- oder programmbezogene organisatorische Massnahmen ergreift.

Art. 5a Programme

- ¹ Vorhaben können zu einem Programm zusammengefasst werden, wenn:
- a. sie nebst der Emissionsverminderung einen gemeinsamen Zweck verfolgen;
 - b. sie eine der in der Programmbeschreibung festgelegten Technologien einsetzen;
 - c. sie die in der Programmbeschreibung festgelegten Aufnahmekriterien erfüllen, die gewährleisten, dass die Vorhaben die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen; und
 - d. mit deren Umsetzung noch nicht begonnen wurde.

² Vorhaben können in bestehende Programme aufgenommen werden, wenn sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen und bereits vor der Aufnahme nachweislich beim Programm angemeldet waren.

Art. 6 Validierung von Projekten und Programmen

¹ Wer für ein Projekt oder ein Programm zur Emissionsverminderung Bescheinigungen beantragen möchte, muss dieses durch eine vom BAFU zugelassene Validierungsstelle auf eigene Kosten validieren lassen.

² Der Validierungsstelle ist eine Beschreibung des Projekts oder des Programms einzureichen. Diese muss Angaben enthalten über:

- a. die Massnahmen zur Emissionsverminderung;
- b. die eingesetzten Technologien;
- c. die Abgrenzung von anderen klima- und energiepolitischen Instrumenten;
- d. die hypothetische Entwicklung der Treibhausgasemissionen, wenn die emissionsvermindernden Massnahmen des Projekts beziehungsweise des Programms nicht umgesetzt würden (Referenzentwicklung);
- e. den Umfang der erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen und die zugrundeliegende Berechnungsmethode;
- f. die Organisation des Projekts beziehungsweise des Programms;
- g. die voraussichtlichen Investitions- und Betriebskosten und die voraussichtlichen Erträge;
- h. die Finanzierung;
- i. das Monitoringkonzept, das den Beginn des Monitorings festlegt und die Methode zum Nachweis der Emissionsverminderungen umschreibt;
- j. die Dauer des Projekts beziehungsweise des Programms;
- k. bei Programmen zusätzlich: den Zweck, die Kriterien für die Aufnahme der Vorhaben ins Programm, die Verwaltung der Vorhaben sowie pro festgelegte Technologie ein Beispiel für ein Vorhaben.

³ Bei der Validierung prüft die Validierungsstelle die Angaben nach Absatz 2 sowie, ob das Projekt den Anforderungen nach Artikel 5 beziehungsweise ob das Programm den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a entspricht.

⁴ Sie fasst die Ergebnisse der Prüfung in einem Validierungsbericht zusammen.

Art. 7 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen

¹ Das Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen ist dem BAFU einzureichen. Es umfasst die Projekt- oder Programmbeschreibung und den Validierungsbericht.

² Das BAFU kann vom Gesuchsteller zusätzliche Informationen verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 8 Entscheid über die Eignung eines Projekts oder Programms

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf das Gesuch, ob das Projekt beziehungsweise das Programm für die Ausstellung von Bescheinigungen geeignet ist.

² Der Entscheid gilt für sieben Jahre ab Beginn der Umsetzung des Projekts beziehungsweise des Programms (Kreditierungsperiode).

³ Für Vorhaben von Programmen werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn:

- a. eine Änderung massgebender gesetzlicher Bestimmungen dazu führt, dass während der Kreditierungsperiode emissionsvermindernde Massnahmen umgesetzt werden müssen;
- b. die für die Ausstellung von Bescheinigungen geltend gemachten Emissionsverminderungen auf die Umsetzung der Massnahmen nach Buchstabe a zurückzuführen sind; und
- c. mit der Umsetzung der Vorhaben erst nach dem Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen begonnen wurde.

Art. 8a Verlängerung der Kreditierungsperiode

¹ Die Kreditierungsperiode wird um jeweils drei weitere Jahre verlängert, wenn der Gesuchsteller das Projekt oder das Programm erneut validieren lässt und dem BAFU spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kreditierungsperiode ein Gesuch um Verlängerung einreicht.

² Das BAFU genehmigt die Verlängerung, wenn die Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a weiterhin erfüllt sind.

Art. 9 Monitoringbericht und Verifizierung des Monitoringberichts

¹ Der Gesuchsteller erhebt die Daten, die gemäss dem Monitoringkonzept für den Nachweis der Emissionsverminderungen erforderlich sind, und hält diese in einem Monitoringbericht fest.

² Er lässt den Monitoringbericht auf eigene Kosten von einer vom BAFU zugelassenen Verifizierungsstelle verifizieren. Die Verifizierung darf nicht von der Stelle durchgeführt werden, die das Projekt oder das Programm validiert hat.

³ Die Verifizierungsstelle prüft, ob die nachgewiesenen Emissionsverminderungen die Anforderungen nach Artikel 5 erfüllen. Bei Programmen prüft sie zusätzlich, ob die Vorhaben die Aufnahmekriterien nach Artikel 5a Absatz 1 Buchstabe c erfüllen. Sie kann die Prüfung auf einzelne repräsentative Vorhaben beschränken.

⁴ Die Verifizierungsstelle hält die Ergebnisse der Verifizierung in einem Verifizierungsbericht fest.

⁵ Der erste Monitoringbericht und der dazugehörige Verifizierungsbericht sind dem BAFU sechs Monate nach Ablauf des Jahres einzureichen, das auf den Beginn des Monitorings folgt. Die nachfolgenden Monitoring- und Verifizierungsberichte sind mindestens alle drei Jahre einzureichen. Die Emissionsverminderungen sind pro Kalenderjahr auszuweisen.

Art. 10 Ausstellung der Bescheinigungen

¹ Das BAFU entscheidet gestützt auf den Monitoringbericht und den dazugehörigen Verifizierungsbericht über die Ausstellung der Bescheinigungen.

² Bei Projekten werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen ausgestellt, die bis zum Ende der Kreditierungsperiode nachweislich erzielt wurden.

³ Bei Programmen werden Bescheinigungen im Umfang der Emissionsverminderungen ausgestellt, die bis längstens zehn Jahre nach Ablauf der Kreditierungsperiode des Programms nachweislich erzielt wurden, sofern mit der Umsetzung des betreffenden Vorhabens während der Kreditierungsperiode begonnen wurde.

⁴ Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁰ zurückzuführen sind.

⁵ Der ökologische Mehrwert von Emissionsverminderungen ist mit der Ausstellung der Bescheinigung abgegolten. Ist der ökologische Mehrwert bereits vergütet worden, so werden keine Bescheinigungen ausgestellt.

Art. 11 Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms

¹ Wesentliche Änderungen des Projekts oder des Programms, die nach dem Entscheid über die Eignung oder die Verlängerung der Kreditierungsperiode erfolgen, müssen dem BAFU gemeldet werden.

² Eine Änderung eines Projekts oder Programms ist insbesondere dann wesentlich, wenn:

- a. die Emissionsverminderungen um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen erwarteten jährlichen Emissionsverminderungen abweichen;
- b. die Investitions- oder Betriebskosten um mehr als 20 Prozent von den in der Projekt- oder Programmbeschreibung angegebenen Werten abweichen.

³ Soweit notwendig ordnet das BAFU eine erneute Validierung an. Emissionsverminderungen, die nach einer wesentlichen Änderung erzielt werden, werden erst nach dem erneuten Entscheid über die Eignung nach Artikel 8 bescheinigt.

⁴ Nach einer erneuten Validierung beträgt die Kreditierungsperiode ab dem Entscheid über die Eignung des Projekts oder Programms:

- a. sieben Jahre, wenn die Kreditierungsperiode noch nicht verlängert worden ist;
- b. drei Jahre, wenn die Kreditierungsperiode bereits verlängert worden ist.

5a. Abschnitt:**Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs¹¹****Art. 12¹²** Bescheinigungen für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung

¹ Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach Artikel 66 Absatz 1, für die ein Emissionsziel nach Artikel 67 gilt, werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland auf Gesuch hin ausgestellt, wenn:

- a. das Unternehmen glaubhaft darlegen kann, dass es sein Emissionsziel ohne Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten erreichen wird;
- b. die Treibhausgasemissionen des Unternehmens im betreffenden Jahr den Reduktionspfad nach Artikel 67 um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und
- c. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nicht-rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹³ für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.

² Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.

³ Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach Absatz 2 ausgestellt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen des Unternehmens.

Art. 12a¹⁴ Bescheinigungen für Unternehmen mit Zielvereinbarung über die Entwicklung des Energieverbrauchs

¹ Unternehmen, die mit dem Bund Ziele über die Entwicklung des Energieverbrauchs vereinbart haben und die sich zusätzlich zur Verminderung der CO₂-Emissionen verpflichten (Zielvereinbarung mit Emissionsziel), ohne dafür von der CO₂-Abgabe befreit zu werden, werden auf Gesuch hin Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹³ SR 730.0

¹⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293). Die Berichtigung vom 9. Dez. 2014 betrifft nur den französischen Text (AS 2014 4437).

- a. die Zielvereinbarung mit Emissionsziel den Anforderungen nach Artikel 67 Absätze 1–3 entspricht und auf Kosten des Unternehmens von einer vom BAFU zugelassenen Stelle validiert und vom BAFU als geeignet beurteilt worden ist;
- b. das Unternehmen jährlich bis zum 31. Mai einen Monitoringbericht nach Artikel 72 einreicht;
- c. die CO₂-Emissionen des Unternehmens während der vergangenen drei Jahre den in der Zielvereinbarung mit Emissionsziel vereinbarten Reduktionspfad in jedem Jahr um mehr als 5 Prozent unterschritten haben; und
- d. dem Unternehmen für emissionsvermindernde Massnahmen weder nicht-rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes noch Mittel aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁵ für Geothermie, Biomasse oder Abfälle aus Biomasse ausgerichtet wurden; davon ausgenommen sind Unternehmen, die bereits vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 für den Erhalt solcher Mittel angemeldet waren.

² Die validierte Zielvereinbarung mit Emissionsziel ist dem BAFU bis zum 31. Mai des Jahres, ab dem Bescheinigungen beantragt werden, einzureichen.

³ Wesentliche und dauerhafte Änderungen nach den Artikeln 73 sowie Änderungen nach Artikel 78 müssen dem BAFU gemeldet werden. Das BAFU ordnet soweit notwendig eine erneute Validierung an.

⁴ Die Bescheinigungen werden für Emissionsverminderungen im Umfang der Differenz zwischen dem Reduktionspfad abzüglich 5 Prozent und den Treibhausgasemissionen im betreffenden Jahr, letztmals 2020, ausgestellt.

5b. Abschnitt: Verwaltung von Bescheinigungen und Datenschutz¹⁶

Art. 13¹⁷ Verwaltung der Bescheinigungen und der Daten

¹ Wer die Ausstellung von Bescheinigungen beantragt, muss dem BAFU gleichzeitig das Betreiber- oder Personenkonto angeben, auf das die Bescheinigungen ausgestellt werden sollen. Die Bescheinigungen werden im Emissionshandelsregister ausgestellt und nach den Artikeln 57–65 verwaltet.

² Die folgenden Daten und Dokumente werden in einer vom BAFU geführten Datenbank verwaltet:

¹⁵ SR 730.0

¹⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

- a. Vornamen, Namen und Kontaktangaben des Gesuchstellers, der Validierungsstelle und der Verifizierungsstelle;
- b. die Anzahl ausgestellter Bescheinigungen;
- c. die Kerndaten des Projekts beziehungsweise des Programms; und
- d. die Projekt- und Programmbeschreibung, die Validierungsberichte, die Monitoringberichte und die Verifizierungsberichte.

³ Dem Inhaber einer Bescheinigung wird auf Anfrage Einsicht in die Daten nach Absatz 2 Buchstaben a und b gewährt, die im Zusammenhang mit seiner Bescheinigung stehen. Einsicht in die Daten und Unterlagen nach Absatz 2 Buchstaben c und d kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses gewährt werden.

Art. 14¹⁸ Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a. Beschreibungen der Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland;
- b. die Validierungsberichte nach Artikel 6 Absatz 4;
- c. die Monitoringberichte nach Artikel 9 Absatz 1;
- d. die Verifizierungsberichte nach Artikel 9 Absatz 4.

6. Abschnitt: Koordination der Anpassungsmassnahmen

Art. 15

¹ Das BAFU koordiniert die Massnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes.

² Es berücksichtigt dabei die Massnahmen der Kantone.

³ Die Kantone informieren das BAFU regelmässig über ihre Massnahmen.

2. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden

Art. 16

¹ Die Kantone erstatten dem BAFU regelmässig Bericht über ihre technischen Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Gebäuden.

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

² Der Bericht muss Angaben enthalten über:

- a. die getroffenen und die geplanten CO₂-wirksamen Massnahmen und deren Wirkung; und
- b. die Entwicklung der CO₂-Emissionen der Gebäude auf dem Kantonsgebiet.

³ Die Kantone stellen dem BAFU auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

3. Kapitel: Technische Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

1. Abschnitt: Erstmaliges Inverkehrsetzen

Art. 17

¹ Als erstmals in Verkehr gesetzt gelten Personenwagen, die erstmals zum Verkehr in der Schweiz zugelassen werden; ausgenommen sind Personenwagen, die im Ausland vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz zugelassen worden sind.

² Das Inverkehrsetzen in einem Zollausschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 3 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁹ sowie in Liechtenstein gilt als Inverkehrsetzen in der Schweiz. Das Inverkehrsetzen in einem Zollanschlussgebiet nach Artikel 3 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005, mit Ausnahme von Liechtenstein, gilt als Inverkehrsetzen im Ausland.

³ Personenwagen dürfen erst in Verkehr gesetzt werden, wenn der Importeur oder der Hersteller die Pflichten nach den Artikeln 29 beziehungsweise 30 erfüllt hat.

⁴ Führt die Frist nach Absatz 1 zu einer wesentlichen Ungleichbehandlung zwischen Importeuren von Personenwagen, die vor der Zollanmeldung in der Schweiz bereits im Ausland zugelassen worden sind, und Importeuren von Personenwagen, die vor der Zollanmeldung in der Schweiz noch nicht im Ausland zugelassen worden sind, oder kommt es zu Missbräuchen, so kann das UVEK insbesondere:

- a. die Frist verkürzen oder auf höchstens ein Jahr verlängern;
- b. eine erforderliche Mindestzahl an zurückgelegten Kilometern festlegen.

2. Abschnitt: Importeure und Hersteller

Art. 18 Grundsatz

Den Bestimmungen zur Verminderung von CO₂-Emissionen von Personenwagen untersteht, wer einen Personenwagen, der erstmals in Verkehr gesetzt wird, importiert oder in der Schweiz herstellt.

¹⁹ SR 631.0

Art. 19 Referenzjahr

Als Referenzjahr gilt das Kalenderjahr, in dem die Einhaltung der Zielvorgabe überprüft wird.

Art. 20 Grossimporteur

Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr mindestens 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so gilt der Importeur im Referenzjahr als Grossimporteur.

Art. 21 Provisorische Unterstellung als Grossimporteur

¹ Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt, so kann der Importeur beim Bundesamt für Energie (BFE) beantragen, im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur behandelt zu werden.

² Der Antrag muss vor dem ersten Inverkehrsetzen eines Personenwagens eingereicht werden.

³ Ergibt sich am Ende des Referenzjahres, dass im Referenzjahr weniger als 50 Personenwagen erstmals in Verkehr gesetzt wurden, so muss der Importeur als Kleinimporteur über jeden Personenwagen einzeln abrechnen.

Art. 22 Kleinimporteur

Wurden im Jahr vor dem Referenzjahr weniger als 50 Personenwagen eines Importeurs erstmals in Verkehr gesetzt und wird der Importeur im Referenzjahr nicht provisorisch als Grossimporteur behandelt, so gilt der Importeur im Referenzjahr als Kleinimporteur.

Art. 23 Emissionsgemeinschaften

¹ Importeure und Hersteller können beim BFE bis zum 30. November vor Beginn des Referenzjahres beantragen, für die Dauer von maximal fünf Jahren als Emissionsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Emissionsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten eines einzelnen Grossimporteurs.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

⁴ Mitglieder einer Emissionsgemeinschaft, die miteinander nicht durch Stimmmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung in einem Konzern verbunden sind, dürfen untereinander nur folgende Informationen austauschen:

- a. die durchschnittlichen massgebenden CO₂-Emissionen;
- b. die Zielvorgabe für die massgebenden CO₂-Emissionen;

- c. die Gesamtzahl der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen;
- d. das durchschnittliche Leergewicht der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen.

3. Abschnitt: Bemessungsgrundlagen

Art. 24 Massgebende CO₂-Emissionen

¹ Importeure von typengenehmigten Personenwagen können dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) bis zum 31. Januar nach Ablauf des Referenzjahres die zur Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen erforderlichen Daten einreichen; dazu gehören für jeden einzelnen Personenwagen:

- a. die Fahrzeugidentifikationsnummer (VIN);
- b. die CO₂-Emissionen;
- c. das Leergewicht;
- d. allfällige Ökoinnovationen; und
- e. der Code des Inhabers der Typengenehmigung.

² Werden diese Daten nicht eingereicht, so sind die Angaben in der Typengenehmigung nach Artikel 97 VTS²⁰ und nach der Verordnung vom 19. Juni 1995²¹ über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV) massgebend.

³ Das ASTRA kann zur Kontrolle der Daten nach Absatz 1 vom Importeur jederzeit verlangen, dass dieser eine angemessene Zahl von Übereinstimmungsbescheinigungen nach Artikel 18 der Richtlinie 2007/46/EG²² (*Certificate of Conformity*, COC) einreicht.

Art. 25 Andere Bestimmung der massgebenden CO₂-Emissionen

¹ Für einen Personenwagen, der von der Typengenehmigung befreit ist (Art. 4 TGV²³), werden auch die folgenden Nachweise über die CO₂-Emissionen anerkannt:

- a. das COC;
- b. Konformitätsbewertungen und Konformitätsbeglaubigungen nach Artikel 2 Buchstaben m und n TGV;
- c. Genehmigungen, die von ausländischen Staaten nach nationalem oder internationalem Recht erteilt wurden, das in Anhang 2 VTS²⁴ aufgeführt oder den schweizerischen Vorschriften mindestens gleichwertig ist; oder

²⁰ SR 741.41

²¹ SR 741.511

²² Siehe Fussnote zu Art. 2 Bst. a Ziff. 1.

²³ SR 741.511

²⁴ SR 741.41

- d. Prüfungsberichte, die von Prüfstellen erstellt wurden, welche für diese Prüfungen in Anhang 2 TGV aufgeführt oder vom ASTRA nach Artikel 17 Absatz 2 TGV anerkannt sind.²⁵

^{1bis} Für einen Personenwagen, der über eine Typengenehmigung verfügt, der vor der erstmaligen Zulassung für den Betrieb jedoch mit einem anderen Treibstoff nachgerüstet wird und der im Prüfungsbericht über eine entsprechende Kennzeichnung der Typengenehmigungsnummer verfügt (Art. 75 der Verkehrszulassungsverordnung vom 27. Okt. 1976²⁶), werden die Nachweise nach Absatz 1 Buchstaben b–d anerkannt.²⁷

² Für einen Personenwagen, der über keinen Nachweis nach Absatz 1 oder ^{1bis} verfügt, werden die massgebenden CO₂-Emissionen nach Anhang 4 berechnet.²⁸

³ Können die CO₂-Emissionen eines Personenwagens nicht nach den Formeln in Anhang 4 berechnet werden, so werden 300 g CO₂/km angenommen.

Art. 26 Mit Erdgas betriebene Personenwagen

Für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, setzt das BFE die massgebenden CO₂-Emissionen um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasgemisch tiefer an.

Art. 27 Ökoinnovationen

¹ Das BFE berücksichtigt Verminderungen der CO₂-Emissionen, die durch den Einsatz innovativer Technologien erzielt werden, soweit sie nach Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009²⁹ anerkannt werden.

² Der Importeur hat den Nachweis der Verminderung mittels COC zu erbringen.

Art. 28 Zielvorgabe

¹ Die Zielvorgabe für die CO₂-Emissionen der Personenwagenflotte eines Grossimporteurs oder, im Falle eines Kleinimporteurs oder Herstellers, des einzelnen Personenwagens, berechnet sich nach Anhang 5.

²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

²⁶ SR 741.51

²⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

²⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

²⁹ Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, Fassung gemäss ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

² Wird einem Hersteller nach Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009³⁰ eine Ausnahme gewährt, so passt das BFE die Berechnung der Zielvorgabe für Importeure der entsprechenden Personenwagenmarken an.

³ Die nach Absatz 2 angepassten Zielvorgaben können nicht mit anderen Zielvorgaben verrechnet werden.

⁴ Will ein Grossimporteur eine Personenwagenmarke nach Absatz 2 separat abrechnen, so muss er dies dem BFE vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen des ersten Personenwagens im betreffenden Referenzjahr mitteilen. Er muss für diese Personenwagenmarken, abhängig von der Zahl der erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, wie ein separater Grossimporteur (Art. 20 und 21) oder wie ein separater Kleinimporteur (Art. 22) abrechnen.

4. Abschnitt: Verfahren und Berichterstattung

Art. 29 Verfahren für Importeure

¹ Der Grossimporteur hat für jeden eingeführten Personenwagen den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) auszufüllen und zu bescheinigen, dass er den Personenwagen eingeführt hat.

² Der Kleinimporteur hat den Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) auszufüllen und die Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes zu entrichten, sofern eine solche geschuldet ist.

³ Für die Rechnungsstellung und das Inkasso ist bei Grossimporteuren das BFE und bei Kleinimporteuren das ASTRA zuständig.

Art. 30 Verfahren für Hersteller

¹ Hersteller von Personenwagen in der Schweiz haben nach der Typengenehmigung oder Einzelprüfung dem ASTRA die Daten nach Artikel 24 Absatz 1 einzureichen.

² Das BFE berechnet die allfällige Sanktion gestützt auf die Daten der Typengenehmigung oder der Einzelprüfung für jeden erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen einzeln.

³ Vor dem erstmaligen Inverkehrsetzen hat der Hersteller die Sanktion, sofern eine solche geschuldet ist, der für das Inkasso zuständigen Stelle nach Artikel 29 Absatz 3 zu entrichten.

Art. 31³¹ Abrechnung für Grossimporteure

¹ Das BFE übermittelt jedem Grossimporteur quartalsweise die Liste der bis zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember des laufenden Referenzjahrs

³⁰ Siehe Fussnote zu Art. 27 Abs. 1.

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen sowie die Zielvorgabe und die massgebenden CO₂-Emissionen.

² Auf der Grundlage der Anzahl der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen, der Zielvorgabe und der massgebenden CO₂-Emissionen prüft das BFE nach Ablauf des Referenzjahres für jeden Grossimporteur, ob dieser eine Sanktion schuldet.

³ Schuldet der Grossimporteur eine Sanktion, so berechnet das BFE deren Betrag und erstellt unter Berücksichtigung der allfällig eingeforderten und geleisteten Anzahlungen nach Artikel 33 die Schlussrechnung.

Art. 32 Zahlungsfrist für Grossimporteure

¹ Der Grossimporteur hat die Sanktion innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussrechnung zu entrichten.³²

² Eine allfällige Rückerstattung erfolgt innerhalb der gleichen Frist.

Art. 33³³ Quartalsweise Anzahlungen

¹ Das BFE kann von Grossimporteuren quartalsweise Anzahlungen in Anrechnung an die allfällige Sanktion im Referenzjahr verlangen.

² Quartalsweise Anzahlungen können insbesondere verlangt werden von:

- a. Importeuren, die im Referenzjahr provisorisch als Grossimporteur behandelt werden (Art. 21);
- b. Grossimporteuren mit Sitz im Ausland;
- c. Grossimporteuren mit laufenden Betreibungen oder bestehenden Verlustscheinen;
- d. Grossimporteuren, bei denen die massgebenden CO₂-Emissionen die Zielvorgabe im Referenzjahr um mehr als 5 g CO₂ / km überschreiten.

³ Die Rechnung für die Anzahlungen erstellt das BFE jeweils auf der Grundlage der Daten gemäss Artikel 31 Absatz 1 über die im laufenden Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen. Bereits geleistete Anzahlungen werden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Guthaben werden nach Ende des Referenzjahres zurückerstattet.

⁴ Ergibt die Schlussrechnung einen Überschuss zugunsten des Grossimporteurs, so erstattet das BFE diesem das Guthaben mit einem Rückerstattungszins zurück.

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 34³⁴ Verzugszins und Rückerstattungszins

¹ Beahlt ein Importeur oder Hersteller die Rechnung oder Schlussrechnung nicht fristgerecht, so schuldet er einen Verzugszins.

² Die Zinssätze für den Verzugs- und den Rückerstattungszins entsprechen denjenigen bei der direkten Bundessteuer nach dem Anhang der Verordnung vom 10. Dezember 1992³⁵ über die Fälligkeit und Verzinsung der direkten Bundessteuer.

Art. 35 Verfügung

Bestreitet ein Importeur oder Hersteller die Rechnung oder die Schlussrechnung, so verfügt das BFE die Sanktion.

Art. 36 Sicherheiten

¹ Ist ein Grossimporteur mit einer Anzahlung oder der Schlusszahlung um mehr als 30 Tage im Verzug, so kann das BFE verfügen, dass er ab diesem Zeitpunkt bis zur vollständigen Begleichung seiner Schulden wie ein Kleinimporteur behandelt wird.

² Erachtet das BFE die Bezahlung der Sanktion oder von Zinsen als gefährdet, so kann es vom Importeur deren Sicherstellung in Form einer Barhinterlage oder einer Bankgarantie verlangen.

Art. 37 Berichterstattung

¹ Das UVEK erstattet im Jahr 2016 und anschliessend alle drei Jahre den zuständigen Kommissionen des National- und des Ständerats Bericht über die erreichten Zielvorgaben und die Wirksamkeit der Sanktion.

² Das BFE informiert die Bevölkerung alljährlich in geeigneter Form über die Zielerreichung, die erhobenen Sanktionen und den Verwaltungsaufwand.

5. Abschnitt:**Verwendung des Ertrags aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes****Art. 38** Verwendung

Der Ertrag aus der Sanktion nach Artikel 13 des CO₂-Gesetzes wird für die Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 1 Absatz 2 des Infrastrukturfondsgesetzes vom 6. Oktober 2006³⁶ eingesetzt.

³⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³⁵ SR 642.124

³⁶ SR 725.13

Art. 39 Verfahren

¹ Der Ertrag entspricht den Einnahmen per 31. Dezember des Erhebungsjahrs einschliesslich Zinsen und abzüglich Vollzugskosten.

² Er wird jährlich jeweils im zweiten auf das Erhebungsjahr folgenden Jahr dem Infrastrukturfonds zugewiesen.

4. Kapitel: Emissionshandelssystem**1. Abschnitt: Teilnahme****Art. 40** Zur Teilnahme verpflichtete Unternehmen

¹ Ein Unternehmen ist zur Teilnahme am EHS verpflichtet, wenn es eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausübt.³⁷

² Ein Unternehmen, das eine Tätigkeit nach Anhang 6 neu aufnimmt, meldet dies dem BAFU spätestens drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

Art. 41 Ausnahme von der Pflicht zur Teilnahme

¹ Ein EHS-Unternehmen kann jeweils bis zum 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen wird, wenn die Treibhausgasemissionen des Unternehmens in den vergangenen drei Jahren weniger als 25 000 Tonnen CO₂eq pro Jahr betragen.

² Das Unternehmen muss weiterhin ein Monitoringkonzept (Art. 51) und einen Monitoringbericht (Art. 52) einreichen, es sei denn, es hat sich zu einer Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes verpflichtet.

³ Steigen die Treibhausgasemissionen des Unternehmens während eines Jahres auf mehr als 25 000 Tonnen CO₂eq, so nimmt es ab Beginn des Folgejahres wieder am EHS teil.

Art. 42 Teilnahme auf Gesuch

¹ Ein Unternehmen kann auf Gesuch am EHS teilnehmen, wenn:

- a. es eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt; und
- b. die Gesamtfeuerungswärmeleistung dabei mindestens 10 MW beträgt.

² Ein Unternehmen, das neu die Teilnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, muss das Gesuch spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt einreichen.

^{2bis} Ein Unternehmen, das sein Gesuch trotz Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 oder 2 zurückzieht, hat erneut die Möglichkeit, ein Gesuch um Teilnahme einzureichen, wenn sich die Gesamtfeuerungswärmeleistung seit dem

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

letzten Gesuch um mindestens 10 Prozent erhöht hat. Das Gesuch ist spätestens sechs Monate nach der Erhöhung einzureichen.³⁸

³ Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die Tätigkeiten nach Anhang 7;
- b.³⁹ die in den ortsfesten Anlagen des Unternehmens installierten Feuerungs-
wärmeleistungen;
- c. die von den ortsfesten Anlagen des Unternehmens ausgestossenen Treib-
hausgase der vergangenen drei Jahre.

⁴ Das BAUFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

Art. 43 Nicht berücksichtigte ortsfeste Anlagen

¹ Bei der Festlegung, ob ein Unternehmen die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 oder 2^{bis} erfüllt, sowie bei der Berechnung der Menge der Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate, die es dem Bund jährlich abgeben muss, werden ortsfeste Anlagen in Spitälern nicht berücksichtigt.⁴⁰

² Das Unternehmen kann beantragen, dass zudem folgende ortsfeste Anlagen nicht berücksichtigt werden:

- a. Anlagen, die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt werden;
- b. Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Sonderabfällen nach Artikel 3 Absatz 2 der technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990⁴¹ über Abfälle (TVA) ist.

³ Für Brennstoffe, die in nicht berücksichtigten ortsfesten Anlagen verwendet werden, wird die CO₂-Abgabe nicht zurückerstattet.

Art. 43^{a42} Austritt

Ein EHS-Unternehmen, das die Voraussetzungen nach Artikel 40 Absatz 1 oder 42 Absatz 1 dauerhaft nicht mehr erfüllt, kann bis zum 1. Juni beantragen, dass es mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres nicht mehr am EHS teilnimmt.

³⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴¹ SR 814.600

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 44 Verfügung

Das BAFU entscheidet über die Teilnahme von Unternehmen am EHS und über die Nichtberücksichtigung von ortsfesten Anlagen nach Artikel 43 durch Verfügung.

2. Abschnitt: Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate**Art. 45** Maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte

¹ Das BAFU berechnet die jährlich für die Gesamtheit der EHS-Unternehmen maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte nach Anhang 8.

² Es behält jährlich 5 Prozent dieser Emissionsrechte zurück, um sie neuen Marktteilnehmern und EHS-Unternehmen mit einer wesentlichen Kapazitätserweiterung zugänglich zu machen.

Art. 46 Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten

¹ Das BAFU berechnet die Menge der Emissionsrechte, die einem EHS-Unternehmen jährlich kostenlos zuzuteilen sind, basierend auf den Benchmarks und Anpassungsfaktoren nach Anhang 9. Es berücksichtigt dabei die Vorschriften der Europäischen Union.

² Überschreitet die Gesamtmenge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte die maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte abzüglich der Reserve nach Artikel 45 Absatz 2, so kürzt das BAFU die an das einzelne EHS-Unternehmen zugeteilte Menge anteilmässig.

Art. 46a⁴³ Kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten für neue Teilnehmer am EHS

¹ Ein Unternehmen, das nach dem 1. Januar 2013 neu am EHS teilnimmt, erhält ab dem Zeitpunkt der Teilnahme am EHS eine kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten aus der Reserve nach Artikel 45 Absatz 2.

² Die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten richtet sich nach Artikel 46.

³ Erfolgt die Teilnahme des Unternehmens am EHS nach einem Anbau von ortsfesten Anlagen oder nach einer physischen Kapazitätserweiterung, so richtet sich die kostenlose Zuteilung von Emissionsrechten nach den Artikeln 46 und 46c.

Art. 46b⁴⁴ Reduktion der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

¹ Die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird ab Beginn des Folgejahres reduziert, wenn:

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

- a. eine physische Änderung einer ortsfesten Anlage zu einer Verringerung um mindestens 10 Prozent der installierten Kapazität einer für die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte massgeblichen Einheit (Zuteilungselement) führt; ausgenommen sind physische Änderungen, die ausschliesslich der Verminderung der Treibhausgasemissionen dienen;
- b. der Betrieb des Unternehmens eingestellt wird.

² Bei Teilschliessungen wird die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte ab Beginn des Folgejahres wie folgt reduziert:

- a. um 50 Prozent, wenn die Aktivitätsrate des Zuteilungselements um mindestens 50 Prozent und weniger als 75 Prozent reduziert wird;
- b. um 75 Prozent, wenn die Aktivitätsrate des Zuteilungselements um mindestens 75 Prozent und weniger als 90 Prozent reduziert wird;
- c. um 100 Prozent, wenn die Aktivitätsrate des Zuteilungselements um mindestens 90 Prozent reduziert wird.

Art. 46^{c45} Erhöhung der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte

¹ Die Menge der jährlich einem EHS-Unternehmen kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte wird erhöht, wenn eine physische Änderung einer ortsfesten Anlage oder ein Anbau einer neuen ortsfesten Anlage zu einer Erweiterung um mindestens 10 Prozent der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt.

² Die zusätzlichen Emissionsrechte werden ab dem Zeitpunkt zugeteilt, ab dem die zusätzliche Kapazität während 90 Tagen zu durchschnittlich mindestens 40 Prozent ausgelastet wird (Normalbetrieb).

³ Entsteht durch eine physische Änderung einer ortsfesten Anlage oder durch einen Anbau einer neuen ortsfesten Anlage ein neues Zuteilungselement, so werden dem EHS-Unternehmen in der Zeit zwischen der physischen Inbetriebnahme und der Aufnahme des Normalbetriebs Emissionsrechte nach Massgabe der ausgestossenen Treibhausgasemissionen und unter Anwendung der Anpassungsfaktoren nach Anhang 9 zugeteilt. Für die Produktion von Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugeteilt.

⁴ Wird der Betrieb von ortsfesten Anlagen nach einer Teilschliessung nach Artikel 46b Absatz 2 wieder hochgefahren, so wird die kostenlose Zuteilung ab dem Folgejahr entsprechend angepasst.

Art. 47⁴⁶ Versteigerung von Emissionsrechten

¹ Das BAUFU versteigert die Emissionsrechte, die nicht kostenlos zugeteilt werden, regelmässig an die EHS-Unternehmen.

⁴⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

² Es kann die Versteigerung bei Verdacht auf Wettbewerbsabreden oder auf unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen abbrechen, ohne einen Zuschlag zu erteilen. Es hat jeden Verdacht den Wettbewerbsbehörden zu melden.

³ Es kann den EHS-Unternehmen eine beschränkte Menge Emissionsrechte zu dem Preis vergeben, der dem Ergebnis der gleichzeitig durchgeführten Versteigerung entspricht.

⁴ Es kann private Organisationen mit der Versteigerung beauftragen.

Art. 47^{a47} Teilnahme an der Versteigerung und Verbindlichkeit der Versteigerungsgebote

¹ EHS-Unternehmen, die an der Versteigerung teilnehmen, müssen dem BAFU vorgängig die folgenden Angaben einreichen:

- a. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einer oder einem, höchstens aber zwei Auktionsbevollmächtigten;
- b. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einer Gebotsvalidiererin oder einem Gebotsvalidierer, höchstens aber zwei Gebotsvalidiererinnen und -validierern.

² Die Angaben werden im Emissionshandelsregister erfasst.

³ Versteigerungsgebote werden nach Zustimmung einer Gebotsvalidiererin oder eines Gebotsvalidierers verbindlich.

Art. 48 Emissionsminderungszertifikate

¹ Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate, die ein EHS-Unternehmen abgeben kann, berechnet sich wie folgt:⁴⁸

- a. für ortsfeste Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden: 11 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugeteilten Emissionsrechte; abgezogen werden die in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate;
- b. für die übrigen ortsfesten Anlagen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020.

² Für ortsfeste Anlagen, die in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise im EHS berücksichtigt werden, wird die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate entsprechend dieser Zeitdauer reduziert.⁴⁹

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁴⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 49⁵⁰ Neuberechnung der Menge der Emissionsminderungszertifikate

¹ Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate wird mit Wirkung ab Beginn des Folgejahres neu berechnet, wenn:

- a. eine physische Änderung mindestens einer ortsfesten Anlage zu einer wesentlichen Erweiterung oder Verringerung der installierten Kapazität eines Zuteilungselements führt;
- b. der Betrieb des Unternehmens eingestellt wird; oder
- c. der Betrieb wesentlicher Teile von ortsfesten Anlagen um mindestens die Hälfte verringert wird.

² Die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate für ortsfeste Anlagen gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a wird dabei auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugeteilten Emissionsrechte abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate reduziert.

3. Abschnitt: Datenerhebung und Monitoring

Art. 50 Datenerhebung

¹ Das BAFU oder eine von ihm beauftragte Stelle erhebt die Daten, die für die Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte und der Menge der kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechte des einzelnen EHS-Unternehmens erforderlich sind.

² Das EHS-Unternehmen ist zur Mitwirkung verpflichtet. Verletzt es seine Mitwirkungspflicht, so werden ihm keine kostenlosen Emissionsrechte zugeteilt.

Art. 51 Monitoringkonzept

¹ Das zur Teilnahme am EHS verpflichtete Unternehmen reicht dem BAFU spätestens drei Monate nach Ablauf der Meldefrist nach Artikel 40 Absatz 2 ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein.

² Das am EHS auf Gesuch teilnehmende Unternehmen reicht dem BAFU spätestens drei Monate nach Ablauf der Frist zur Einreichung des Teilnahmegesuchs nach Artikel 42 Absatz 2 oder 2^{bis} ein Monitoringkonzept zur Genehmigung ein.⁵¹

³ Das Monitoringkonzept muss festlegen, wie gewährleistet wird, dass:

- a. für die Messung oder Berechnung der Treibhausgasemissionen standardisierte oder andere etablierte Verfahren verwendet werden;

⁵⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁵¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

- b. die Treibhausgasemissionen so vollständig, konsistent und genau erfasst werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist;
- c. die Messung, die Berechnung und die Dokumentation der Treibhausgasemissionen nachvollziehbar und transparent sind.

⁴ Das EHS-Unternehmen passt das Monitoringkonzept an, wenn dieses den Anforderungen von Absatz 3 nicht mehr genügt oder wenn eine Anpassung aufgrund einer Änderung nach den Artikeln 46b und 46c notwendig wird. Es reicht das angepasste Monitoringkonzept dem BAFU zur Genehmigung ein.⁵²

Art. 52⁵³ Monitoringbericht

¹ Das EHS-Unternehmen reicht dem BAFU jährlich bis zum 31. März des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Dieser muss enthalten:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen;
- c. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;
- d. Angaben über allfällige Änderungen der installierten Kapazitäten.

² Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt.

⁴ Es kann jederzeit verlangen, dass eine von ihm zugelassene Stelle den Monitoringbericht verifiziert.

⁵ Reicht das EHS-Unternehmen den Monitoringbericht nicht vollständig oder nicht fristgemäss ein, so schätzt das BAFU die Treibhausgasemissionen des Unternehmens.

Art. 53 Meldepflicht bei Änderungen im EHS-Unternehmen

Das EHS-Unternehmen informiert das BAFU unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die kostenlose Zuteilung der Emissionsrechte auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

⁵² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁵³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 54 Aufgaben der Kantone

¹ Die Kantone überprüfen, ob die EHS-Unternehmen ihren Meldepflichten nach den Artikeln 40 Absatz 2 und 53 nachkommen und ob die gemeldeten Informationen vollständig und nachvollziehbar sind.

² Das BAFU stellt den Kantonen die dafür benötigten Angaben zur Verfügung.

³ Stellt ein Kanton fest, dass die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt sind, so informiert er das BAFU unverzüglich.

**4. Abschnitt:
Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten und
Emissionsminderungszertifikaten****Art. 55** Pflicht

¹ Das EHS-Unternehmen gibt dem BAFU jährlich Emissionsrechte und soweit zulässig Emissionsminderungszertifikate ab. Massgebend sind die relevanten Treibhausgasemissionen der berücksichtigten ortsfesten Anlagen.

² Das EHS-Unternehmen erfüllt diese Pflicht jeweils bis zum 30. April für die Treibhausgasemissionen des Vorjahres.

Art. 55⁵⁴ Härtefall

¹ Das BAFU kann auf Gesuch hin die maximale Menge der Emissionsminderungszertifikate, die ein EHS-Unternehmen nach Artikel 48 abgeben kann, erhöhen, wenn dieses nachweist, dass:

- a. es seine Pflicht zur Abgabe nach Artikel 55 ohne die Erhöhung nicht erfüllen kann;
- b. es an der Versteigerung von Emissionsrechten nach Artikel 47 teilgenommen hat und dabei für die benötigte Menge von Emissionsrechten Gebote zu Marktpreisen gemacht hat;
- c. die Beschaffung der fehlenden Emissionsrechte ausserhalb von Versteigerungen die Wettbewerbsfähigkeit des EHS-Unternehmens erheblich beeinträchtigen würde; und
- d. es bereit ist, im Umfang der zusätzlich beantragten Emissionsminderungszertifikate europäische Emissionsrechte zu erwerben.

² Für die Beurteilung der erheblichen Beeinträchtigung der Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt das BAFU insbesondere auch die Einnahmen, die das Unternehmen aus dem Verkauf von Emissionsrechten erzielt hat.

⁵⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³ Das Gesuch ist dem BAFU spätestens bis zum 31. März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, für das der Härtefall erstmals geltend gemacht wird. Das BAFU entscheidet jährlich über die Menge der zusätzlich anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate.

⁴ Die nach Absatz 1 Buchstabe d erworbenen europäischen Emissionsrechte sind jährlich auf ein Konto der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Emissionshandelsregister der Europäischen Union zu transferieren.

⁵ Das BAFU transferiert die nach Absatz 4 vom EHS-Unternehmen transferierten europäischen Emissionsrechte an das Unternehmen zurück, wenn bis zum 31. Dezember 2018 kein Abkommen über die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem in Kraft tritt.

⁶ Es transferiert die nach Absatz 3 zusätzlich abgegebenen Emissionsminderungszertifikate an das Unternehmen zurück, wenn bis zum 31. Dezember 2018 ein Abkommen über die Verknüpfung des schweizerischen mit dem europäischen Emissionshandelssystem in Kraft tritt. Die europäischen Emissionsrechte werden an die Erfüllung der Pflicht angerechnet.

Art. 56 Nichteinhaltung der Pflicht

¹ Erfüllt ein EHS-Unternehmen seine Pflicht zur Abgabe von Emissionsrechten oder Emissionsminderungszertifikaten nicht fristgemäss, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 21 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

³ Gibt das EHS-Unternehmen die fehlenden Emissionsrechte oder Emissionsminderungszertifikate nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres ab, so werden sie mit den in diesem Jahr kostenlos zuzuteilenden Emissionsrechten verrechnet.

5. Abschnitt: Emissionshandelsregister⁵⁵

Art. 57⁵⁶ Grundsatz

¹ EHS-Unternehmen müssen ein Betreiberkonto im Emissionshandelsregister haben.

² Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung nach dem 5. Kapitel, Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke nach dem 6. Kapitel sowie Importeure und Hersteller fossiler Treibstoffe nach dem 7. Kapitel, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Betreiberkonto oder ein Personenkonto haben.

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³ Alle übrigen Unternehmen und Personen, die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen im Emissionshandelsregister halten oder mit diesen handeln wollen, müssen ein Personenkonto haben.

⁴ Wer für ein Projekt oder ein Programm nach Artikel 5, für Emissionsverminderungen nach Artikel 12 oder für Emissionsverminderungen aus einer Zielvereinbarung mit Emissionsziel nach Artikel 12a Bescheinigungen erhält, kann diese auch direkt auf das Betreiber- oder Personenkonto einer Drittperson ausstellen lassen.

Art. 58⁵⁷ Kontoeröffnung

¹ Unternehmen und Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3 müssen beim BAFU die Eröffnung eines Kontos beantragen.

² Das Gesuch muss enthalten:

- a. für Unternehmen: einen Auszug aus dem Handelsregister sowie eine Kopie des Reisepasses oder Personalausweises (Identitätsnachweis) der Person, die zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist;
- b. für Personen: einen Identitätsnachweis;
- c. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse und Identitätsnachweis der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- d. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einer oder einem, höchstens vier Kontobevollmächtigten;
- e. Vornamen, Namen, Post- und E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer und Identitätsnachweis von mindestens einer Transaktionsvalidiererin oder einem Transaktionsvalidierer, höchstens aber vier Transaktionsvalidiererinnen und -validierer;
- f. eine Erklärung, wonach die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die allgemeinen Bedingungen für das Emissionshandelsregister anerkennt.

³ Unternehmen mit Sitz in einem Staat, in dem kein Handelsregister geführt wird, bestätigen ihre Existenz und die Zeichnungsberechtigung der zur Vertretung des Unternehmens berechtigten Person durch einen anderen Nachweis.

⁴ Das BAFU kann verlangen, dass die Angaben nach den Absätzen 2 und 3 beglaubigt werden.

⁵ Es kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern es diese für die Kontoeröffnung benötigt. Dazu gehören insbesondere Strafregisterauszüge.

⁶ Es eröffnet das beantragte Konto, nachdem es die Angaben und Unterlagen geprüft hat und sobald die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Gebühren entrichtet hat.

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 59 Zustellungsdomizil

¹ Wer ein Personenkonto nach Artikel 57 hat, muss für die folgenden Personen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen:⁵⁸

- a. bei Unternehmen die zur Vertretung des Unternehmens berechnigte Person, bei Personen die Kontoinhaberinnen oder der Kontoinhaber;
- b. die Kontobevollmächtigten; und
- c.⁵⁹ die Transaktionsvalidiererinnen und -validierer.

² Absatz 1 gilt nicht, wenn das Konto vor dem 1. Januar 2012 eröffnet wurde.

Art. 59a⁶⁰ Ablehnung einer Kontoeröffnung

¹ Das BAFU lehnt die Kontoeröffnung oder den Eintrag von Kontobevollmächtigten, Auktionsbevollmächtigten, Transaktionsvalidiererinnen und -validierern sowie Gebotsvalidiererinnen und -validierern ab, wenn:

- a. die übermittelten Angaben oder Unterlagen unrichtig oder nicht nachvollziehbar sind;
- b. das Unternehmen, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer oder eine der im Einleitungssatz genannten Personen in den letzten zehn Jahren wegen Geldwäscherei oder strafbarer Handlungen gegen das Vermögen oder wegen anderer strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit dem Emissionshandel oder mit der Börsengesetzgebung verurteilt wurde.

² Es sistiert die Kontoeröffnung oder den Eintrag, wenn gegen das Unternehmen oder eine Person nach Absatz 1 Buchstabe b wegen einer in Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig ist.

³ Wird bei einem Unternehmen, das zur Teilnahme am EHS verpflichtet ist, die Eröffnung eines Kontos abgelehnt, so eröffnet das BAFU ein Sperrkonto, auf das die nach Artikel 46 zugeteilten Emissionsrechte gutgeschrieben werden. Die Sperrung des Kontos dauert bis zum Wegfall der Gründe, die zur Ablehnung der Kontoeröffnung geführt haben.

Art. 60⁶¹ Eintragung ins Emissionshandelsregister

¹ Sämtliche Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgebote müssen im Emissionshandelsregister eingetragen sein.

⁵⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

² Veränderungen im Bestand der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind nur gültig, wenn sie im Emissionshandelsregister eingetragen sind.

³ Emissionsminderungszertifikate für die folgenden Emissionsverminderungen können nicht in das Emissionshandelsregister eingetragen werden:

- a. langfristig zertifizierte Emissionsreduktionen (ICER);
- b. temporär zertifizierte Emissionsreduktionen (tCER);
- c. zertifizierte Emissionsreduktionen aus Projekten zur CO₂-Abscheidung und geologischen CO₂-Sequestrierung (CCS).

⁴ Das BAFU führt über die Ausstellung von Bescheinigungen und Emissionsrechten der zweiten Verpflichtungsperiode 2013–2020 ein Protokoll in der Form einer elektronischen Datenbank.

Art. 61⁶² Transaktionen

¹ Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen sind frei handelbar.

² Die Kontobevollmächtigten und Auktionsbevollmächtigten sowie die Transaktionsvalidiererinnen und -validierer und Gebotsvalidiererinnen und -validierer haben Anspruch auf einen gesicherten Zugang zum Emissionshandelsregister.

³ Die Kontobevollmächtigten müssen bei jeder Anordnung zur Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungszertifikaten oder Bescheinigungen angeben:

- a. das Quell- und das Zielkonto; und
- b. Art und Menge der zu transferierenden Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen.

⁴ Die Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate oder Bescheinigungen werden transferiert, wenn eine Transaktionsvalidiererin oder ein Transaktionsvalidierer der Transaktion zustimmt.

⁵ Die Transaktion erfolgt nach einem standardisierten Verfahren.

Art. 62⁶³ Registerführung

¹ Das BAFU führt das Emissionshandelsregister elektronisch und protokolliert alle Transaktionen und Versteigerungsgebote.

² Es stellt sicher, dass anhand der Protokolle die Transaktionen und Versteigerungsgebote jederzeit nachvollzogen werden können.

⁶² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

³ Es kann zusätzlich zu den bei der Kontoeröffnung eingereichten Angaben jederzeit weitere Angaben verlangen, wenn dies für den sicheren Betrieb des Emissionshandelsregisters notwendig ist.

Art. 63 Haftungsausschluss

Der Bund haftet nicht für Schäden wegen:

- a.⁶⁴ mangelhafter Transaktion der Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate, Bescheinigungen und Versteigerungsgebote;
- b. eingeschränkten Zugangs zum Emissionshandelsregister;
- c. Missbrauchs des Emissionshandelsregisters durch Dritte.

Art. 64⁶⁵ Kontosperrung und -schliessung

¹ Wird gegen die Vorschriften über das Emissionshandelsregister verstossen oder ist wegen einer in Artikel 59a Absatz 1 Buchstabe b genannten strafbaren Handlung eine Untersuchung hängig, so sperrt das BAFU die betroffenen Nutzerzugänge oder Konten. Die Sperrung dauert so lange, bis die Vorschriften wieder eingehalten sind beziehungsweise die Untersuchung eingestellt ist.

² Das BAFU kann Konten, auf denen keine Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen verbucht sind und die während mindestens einem Jahr nicht benutzt wurden, schliessen.

Art. 65⁶⁶ Datenschutz

¹ Das BAFU kann die im Emissionshandelsregister enthaltenen Daten unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses elektronisch veröffentlichen.

² Das Emissionshandelsregister umfasst die folgenden Daten:

- a. Kontonummer;
- b. zu den folgenden Personen die Kontaktangaben und die Daten gemäss Identitätsnachweis:
 1. Personen nach Artikel 57 Absätze 1–3;
 2. Gebotsvalidiererinnen und -validierern;
 3. Auktionsbevollmächtigten;
- c. Emissionsrechte, Emissionsminderungszertifikate und Bescheinigungen pro Konto;

⁶⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

- d. bei EHS-Unternehmen: Versteigerungsgebote, Anlagen- und Emissionsdaten, Menge der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Emissionsrechte und Emissionsminderungszertifikate;
- e. bei Projekten und Programmen für Emissionsverminderung im Inland: Menge der ausgestellten Bescheinigungen pro Monitoringperiode sowie Kontonummer des Betreiber- oder Personenkontos, auf das die Bescheinigungen für das Projekt oder das Programm ausgestellt werden;
- f. bei kompensationspflichtigen Personen: Höhe der Kompensationspflicht, Menge der zur Erfüllung der Pflicht abgegebenen Bescheinigungen und Emissionsminderungszertifikate;
- g. bei Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung: Menge der zur Erfüllung der Verminderungsverpflichtung abgegebenen Emissionsminderungszertifikate.

5. Kapitel:

Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 66⁶⁷ Voraussetzungen

¹ Ein Unternehmen kann sich nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b des CO₂-Gesetzes verpflichten, seine Treibhausgasemissionen zu vermindern (Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung), wenn es:

- a. eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt;
- b. mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und
- c. in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO₂eq ausgestossen hat.

² Der Umfang der Verminderung der Treibhausgasemissionen wird mittels eines Emissions- oder Massnahmenziels festgelegt.

³ Mehrere Unternehmen können sich gemeinsam verpflichten, die Treibhausgasemissionen zu vermindern, wenn:

- a. jedes von ihnen eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausübt;
- b. jedes von ihnen mit der Tätigkeit nach Anhang 7 mindestens 60 Prozent seiner Treibhausgasemissionen verursacht; und
- c. sie gemeinsam in einem der vergangenen zwei Jahre Treibhausgase im Umfang von insgesamt mehr als 100 Tonnen CO₂eq ausgestossen haben.

⁴ Die Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

⁶⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 67 Emissionsziel

¹ Das Emissionsziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgase, die das Unternehmen bis Ende 2020 höchstens ausstossen darf.

² Das BAFU berechnet das Emissionsziel auf der Grundlage eines linearen Reduktionspfads.

³ Dieser orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a. an den Treibhausgasemissionen des Unternehmens der vergangenen zwei Jahre;
- b. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;
- c. an den bereits realisierten treibhausgaswirksamen Massnahmen sowie an deren Wirkung;
- d. am verbleibenden Verminderungspotenzial;
- e. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- f. am Anteil des produzierten Stroms, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb des Unternehmens verwendet wird;
- g. am Anteil der produzierten Fernwärme oder -kälte;
- h. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können.

⁴ Ein Unternehmen, das in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlag und diese ab dem Jahr 2013 lückenlos weiterführen möchte, kann die vereinfachte Festlegung des Reduktionspfads beantragen.

⁵ Bei der vereinfachten Festlegung des Reduktionspfads orientiert sich dieser an den Treibhausgasemissionen des Unternehmens der Jahre 2010 und 2011 sowie an Artikel 3 des CO₂-Gesetzes. Soweit das Unternehmen in den Jahren 2008–2012 über die Verpflichtung hinausgehende Mehrleistungen erbracht hat, werden diese bei der Festlegung des Reduktionspfads berücksichtigt. Ausgenommen sind Mehrleistungen, die als Folge des Einsatzes von Abfallbrennstoffen erzielt wurden.

Art. 68 Massnahmenziel

¹ Ein Unternehmen, das in der Regel nicht mehr als 1500 Tonnen CO₂eq pro Jahr ausstösst, kann beantragen, dass der Umfang der Verminderung mittels eines Massnahmenziels festgelegt wird.

² Das Massnahmenziel umfasst die Gesamtmenge der Treibhausgasemissionen, die das Unternehmen bis Ende 2020 mittels Massnahmen vermindern muss.

³ Es orientiert sich an Artikel 31 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes sowie:

- a. am Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;
- b. am verbleibenden Verminderungspotenzial;

- c. an der Wirtschaftlichkeit der möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- d. am Anteil des produzierten Stroms, der im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb des Unternehmens verwendet wird;
- e. am Anteil der produzierten Fernwärme oder -kälte;
- f. am Umfang der CO₂-Abgaben, die eingespart werden können.

Art. 69 Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung

¹ Das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung ist dem BAFU bis zum 1. September des Vorjahres einzureichen. Das BAFU kann die Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken. Es legt in einer Richtlinie die Form des Gesuchs fest.⁶⁸

² Das Gesuch muss Angaben enthalten über:

- a. die Tätigkeiten nach Anhang 7;
- b. die Treibhausgasemissionen und Produktionsmengen der vergangenen zwei Jahre;
- c. das angestrebte Emissions- oder Massnahmenziel.

^{2bis} Der Vorschlag für das Massnahmenziel muss unter Beizug einer vom BAFU dazu beauftragten privaten Organisation nach Artikel 130 Absatz 6 erarbeitet werden.⁶⁹

³ Soweit es für die Festlegung der Verminderungsverpflichtung notwendig ist, kann das BAFU weitere Angaben verlangen, insbesondere über:

- a. den Stand der im Unternehmen verwendeten Technik;
- b.⁷⁰ bereits realisierte treibhausgaswirksame Massnahmen, deren Wirkung und Finanzierung;
- c. die technisch und wirtschaftlich möglichen treibhausgaswirksamen Massnahmen mit Abschätzung der Wirkung und der Kosten.

⁴ Es kann verlangen, dass das Unternehmen ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 einreicht.

Art. 70 Verfügung

Das BAFU legt die Verminderungsverpflichtung durch Verfügung fest.

⁶⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁶⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁷⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 71 Produkteverbesserungen ausserhalb der eigenen Produktionsanlagen

¹ Emissionsverminderungen, die ein Unternehmen aufgrund von Produkteverbesserungen ausserhalb seiner Produktionsanlagen erzielt, können auf Gesuch hin an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung angerechnet werden, wenn sie:

- a. den Anforderungen von Artikel 5 sinngemäss entsprechen; und
- b. in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Unternehmens stehen.

² Für das Verfahren gelten die Artikel 6–11 sinngemäss.

Art. 72⁷¹ Monitoringbericht

¹ Das Unternehmen reicht den nach Artikel 130 Absatz 6 beauftragten privaten Organisationen jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres einen Monitoringbericht ein. Diese leiten den Monitoringbericht an das BAFU weiter.

² Der Monitoringbericht muss enthalten:

- a. Angaben über die Entwicklung der Treibhausgasemissionen;
- b. Angaben über die Entwicklung der Produktionsmengen;
- c. eine Warenbuchhaltung der Brennstoffe;
- d. eine Beschreibung der umgesetzten treibhausgaswirksamen Massnahmen;
- e. Angaben über allfällige Abweichungen vom Reduktionspfad oder Massnahmenziel mit einer Begründung und den vorgesehenen Korrekturmassnahmen.

³ Die Daten sind in einer Übersichtstabelle den Daten der Vorjahre gegenüberzustellen. Das BAFU legt in einer Richtlinie die Form des Monitoringberichts fest.

⁴ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für das Monitoring benötigt.

Art. 73 Anpassung des Emissionsziels

¹ Das BAFU passt das Emissionsziel an, wenn die Treibhausgasemissionen des Unternehmens den Reduktionspfad wegen einer wesentlichen und dauerhaften Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten über- oder unterschreiten;⁷²

- a. in drei aufeinanderfolgenden Jahren um mindestens 10 Prozent pro Jahr; oder
- b. in einem Jahr um mindestens 30 Prozent.

⁷¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁷² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

² Es passt das Emissionsziel rückwirkend auf den Beginn des Jahres an, in dem der Reduktionspfad erstmals über- oder unterschritten wurde.

³ Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 67 Absatz 3.

Art. 74 Anpassung des Massnahmenziels

¹ Das BAFU passt das Massnahmenziel an, wenn sich die Treibhausgasemissionen des Unternehmens wegen einer Änderung der Produktionsmenge oder des Produktmixes oder wegen eines Wärme- oder Kältebezugs von einem Dritten erheblich ändern.⁷³

² Es berücksichtigt bei der Anpassung die Kriterien nach Artikel 68 Absatz 3.

Art. 75 Anrechnung von Emissionsminderungszertifikaten

¹ Ein Unternehmen, das sein Emissions- oder Massnahmenziel nicht erreicht hat und dem keine Bescheinigungen nach Artikel 12 ausgestellt wurden, kann sich im folgendem Umfang Emissionsminderungszertifikate an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lassen:

- a. für Unternehmen, die bereits in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlagen: 8 Prozent des Fünffachen der im Durchschnitt in diesem Zeitraum jährlich zugestandenen Emissionen, abzüglich derjenigen in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate, die das Unternehmen nicht für die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung 2008–2012 benötigte;
- b. für die übrigen Unternehmen und Treibhausgasemissionen: 4,5 Prozent der Treibhausgasemissionen der Jahre 2013–2020.

² Die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate nach Absatz 1 wird:⁷⁴

- a. für ein Unternehmen, das in den Jahren 2013–2020 nur zeitweise einer Verminderungsverpflichtung unterliegt: entsprechend dieser Zeitdauer reduziert;
- b. für ein Unternehmen, das im Vergleich zum Jahr 2012 zusätzlich ausserhalb des Unternehmens verwendeten Strom produziert: im Umfang von 50 Prozent der dadurch erforderlichen zusätzlichen Verminderungsleistung erhöht;
- c.⁷⁵ für ein Unternehmen nach Absatz 1 Buchstabe a, dessen Emissions- oder Massnahmenziel angepasst wird: nach Massgabe der Anpassung erhöht oder reduziert; die Menge der anrechenbaren Emissionsminderungszertifikate wird dabei reduziert auf maximal 8 Prozent des Fünffachen der im Durch-

⁷³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁷⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁷⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

schnitt in den Jahren 2008–2012 jährlich zugestandenem Emissionen abzüglich der in diesem Zeitraum angerechneten Emissionsminderungszertifikate.

Art. 76 Nichterfüllung der Verminderungsverpflichtung

¹ Erfüllt ein Unternehmen seine Verminderungsverpflichtung nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 32 des CO₂-Gesetzes.

² Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

Art. 77 Sicherstellung der Sanktion

Ist die Zielerreichung bei einem Unternehmen gefährdet, so kann das BAFU die Sicherstellung der voraussichtlichen Sanktion verlangen, bis die Gefährdung nicht mehr besteht.

Art. 78 Meldepflicht bei Änderungen im Unternehmen

Das Unternehmen informiert das BAFU unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Verminderungsverpflichtung auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

Art. 79 Veröffentlichung von Informationen

Das BAFU kann unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses veröffentlichen:

- a. die Namen der Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung;
- b. die Emissions- oder Massnahmenziele;
- c. die Treibhausgasemissionen jedes Unternehmens;
- d. der Umfang der Emissionsverminderungen nach Artikel 71, die jedes Unternehmen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;
- e. die Menge der Emissionsminderungszertifikate, die jedes Unternehmen abgibt;
- f. die Menge der Gutschriften nach Artikel 138 Absatz 1 Buchstabe b, die jedes Unternehmen an die Erfüllung der Verminderungsverpflichtung anrechnen lässt;
- g. die Menge der Bescheinigungen nach Artikel 12, die jedem Unternehmen ausgestellt werden.

6. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken

Art. 80 Primär auf die Produktion von Wärme ausgelegte Kraftwerke

Als primär auf die Produktion von Wärme ausgelegt gilt ein Kraftwerk, wenn es einen Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 Prozent aufweist.

Art. 81 Gesamtwirkungsgrad

¹ Der Gesamtwirkungsgrad eines Kraftwerks muss mindestens 62 Prozent betragen.

² Der Gesamtwirkungsgrad eines Kraftwerks an einem Standort, an dem bereits früher ein Kraftwerk betrieben wurde, muss mindestens 58,5 Prozent betragen.

Art. 82 Nicht als Kraftwerke geltende Anlagen

Nicht als Kraftwerk gilt eine Anlage:

- a. die eine Gesamtleistung von weniger als 1 MW aufweist;
- b. die an einem Standort während weniger als zwei Jahren oder während weniger als 50 Stunden pro Jahr betrieben wird;
- c. die ausschliesslich für die Forschung, Entwicklung und Prüfung neuer Produkte und Prozesse genutzt wird; oder
- d. deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungs- oder Sonderabfällen nach Artikel 3 Absatz 1 beziehungsweise 2 TVA⁷⁶ ist.

Art. 83 Zulässige Kompensationsmassnahmen

¹ Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:

- a.⁷⁷ vom Kraftwerksbetreiber selbst durchgeführte Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a sinngemäss entsprechen;
- b. Investitionen in Anlagen, die mittels erneuerbarer Energien im Inland Strom oder Wärme produzieren, sofern diese den Anforderungen nach Artikel 5 sinngemäss entsprechen;
- c. der Ersatz bestehender fossiler Wärmequellen durch Wärme, die vom Kraftwerk produziert und direkt ausgekoppelt wird;
- d. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland;
- e. die Abgabe von Emissionsminderungszertifikaten.

⁷⁶ SR **814.600**

⁷⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

² Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstaben a–c werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁷⁸ zurückzuführen sind.⁷⁹

³ Für die Berechnung der Emissionsverminderungen, die durch Investitionen nach Absatz 1 Buchstabe b erzielt werden, sind die CO₂-Emissionen massgebend, die im Durchschnitt bei der Produktion von Strom im Inland entstehen.

Art. 84 Kompensationsvertrag

¹ Der Kompensationsvertrag wird zwischen dem Kraftwerksbetreiber und dem BAFU abgeschlossen.

² Er enthält insbesondere:

- a. die Anforderungen an die Kompensationsmassnahmen;
- b. die Vorgaben zur Berichterstattung über die Entwicklung der CO₂-Emissionen des Kraftwerks;
- c. die Vorgaben zur Berichterstattung über die vom Kraftwerksbetreiber im In- und Ausland ergriffenen Kompensationsmassnahmen;
- d. die Einzelheiten der Konventionalstrafe in Form einer Geldleistung, die der Kraftwerksbetreiber erbringen muss, wenn die CO₂-Emissionen nicht vertragsgemäss kompensiert werden.

³ Die Verhandlungen mit dem Kraftwerksbetreiber werden von BFE und BAFU gemeinsam geführt. Kommt keine Einigung zustande, so kann der Kraftwerksbetreiber vom BAFU eine Verfügung über das Vertragsangebot des Bundes verlangen.

Art. 85 Aufgaben der Kantone

Die Kantone informieren das BAFU:

- a. jährlich über die bestehenden Kraftwerke auf ihrem Kantonsgebiet;
- b. unverzüglich über den Eingang von Bau- und Betriebsbewilligungsgesuchen für Kraftwerke.

⁷⁸ SR 730.0

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

7. Kapitel: Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen

Art. 86 Kompensationspflicht

¹ Der Kompensationspflicht unterliegt, wer:

- a. Treibstoffe nach Anhang 10 in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt; oder
- b. fossile Gase zu Brennzwecken in Gase nach Anhang 10 zu Treibstoffzwecken umwandelt.

² Nicht kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen von Treibstoffen, die nach Artikel 17 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁸⁰ ganz von der Mineralölsteuer befreit sind.

Art. 87 Ausnahme von der Kompensationspflicht bei geringen Mengen

¹ Die Pflicht nach Artikel 86 Absatz 1 gilt nicht für Personen, die in den vergangenen drei Jahren Treibstoffmengen in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt haben, bei deren energetischer Nutzung weniger als 1000 Tonnen CO₂ pro Jahr ausgestossen wurden.

² Die Ausnahme von der Kompensationspflicht dauert bis zum Beginn des Jahres, in dem die CO₂-Emissionen, die durch die energetische Nutzung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffmenge ausgestossen wurden, mehr als 1000 Tonnen CO₂ betragen.

Art. 88 Kompensationsgemeinschaften

¹ Kompensationspflichtige Personen können beim BAFU jeweils bis zum 30. November des Vorjahres beantragen, als Kompensationsgemeinschaft behandelt zu werden.

² Eine Kompensationsgemeinschaft hat die Rechte und Pflichten einer einzelnen kompensationspflichtigen Person.

³ Sie hat eine Vertreterin oder einen Vertreter zu bezeichnen.

Art. 89 Kompensationssatz

¹ Kompensiert werden müssen die CO₂-Emissionen, die bei der energetischen Nutzung der im betreffenden Jahr in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Treibstoffe entstehen. Der Kompensationssatz beträgt:

- a. für die Jahre 2014 und 2015: 2 Prozent;
- b. für die Jahre 2016 und 2017: 5 Prozent;
- c. für die Jahre 2018 und 2019: 8 Prozent;

⁸⁰ SR 641.61

- d. für das Jahr 2020: 10 Prozent.

² Die CO₂-Emissionen je Treibstoff berechnen sich anhand der Emissionsfaktoren nach Anhang 10.

Art. 90⁸¹ Zulässige Kompensationsmassnahmen

¹ Zur Erfüllung der Kompensationspflicht zugelassen sind:

- a. von der kompensationspflichtigen Person selbst durchgeführte Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, sofern diese den Anforderungen nach den Artikeln 5 und 5a sinngemäss entsprechen;
- b. die Abgabe von Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland.

² Kompensationsmassnahmen nach Absatz 1 Buchstabe a werden im Umfang der nachgewiesenen Emissionsverminderungen angerechnet. Emissionsverminderungen, die auf nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes zurückzuführen sind, werden dem Gesuchsteller nur bescheinigt, wenn dieser nachweist, dass das zuständige Gemeinwesen die Emissionsverminderungen nicht anderweitig geltend macht. Nicht bescheinigt werden Emissionsverminderungen, die auf die Ausrichtung von Mitteln aus dem Zuschlag nach Artikel 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁸² zurückzuführen sind.

Art. 91 Erfüllung der Kompensationspflicht

¹ Die kompensationspflichtige Person erfüllt ihre Kompensationspflicht jeweils bis zum 1. Juni des Folgejahres.

² Für die Erfüllung der Kompensationspflicht des Jahres 2020 werden ausschliesslich Emissionsverminderungen angerechnet, die im Jahr 2020 erzielt wurden.

³ Emissionsverminderungen aus selbst durchgeführten Projekten und Programmen sind anhand eines verifizierten Monitoringberichts nachzuweisen, der den Anforderungen von Artikel 9 entspricht. Pro Projekt und Programm sind beim BAFU ein Monitoringbericht und der dazugehörige Verifizierungsbericht einzureichen.⁸³

⁴ Mit der Erfüllung der Kompensationspflicht erstattet die kompensationspflichtige Person detailliert und transparent Bericht über die Kosten je kompensierte Tonne CO₂. Bei selbst durchgeführten Projekten und Programmen sind die Entwicklungs- und Betriebskosten getrennt zu dokumentieren.⁸⁴

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁸² SR 730.0

⁸³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁵ In einer vom BAFU geführten Datenbank werden pro kompensationspflichtige Person die folgenden Daten und Dokumente verwaltet:

- a. das Ausmass der Kompensationspflicht;
- b. die Monitoringberichte und Verifizierungsberichte der selbst durchgeführten Projekte oder Programme;
- c. die nachgewiesenen Emissionsverminderungen aus selbst durchgeführten Projekten oder Programmen;
- d. Menge der noch nicht zur Kompensation verwendeten Emissionsverminderungen aus selbst durchgeführten Projekten oder Programmen;
- e. Menge der noch nicht zur Kompensation verwendeten Emissionsverminderungen;
- f. Angaben über die Kosten je kompensierte Tonne CO₂;
- g. die Entwicklungs- und Betriebskosten bei selbst durchgeführten Projekten oder Programmen.⁸⁵

Art. 92 Nichterfüllung der Kompensationspflicht

¹ Erfüllt die kompensationspflichtige Person ihre Kompensationspflicht nicht fristgemäss, so setzt ihr das BAFU eine angemessene Nachfrist.

² Erfüllt sie ihre Kompensationspflicht auch nach Ablauf dieser Frist nicht, so verfügt das BAFU die Sanktion nach Artikel 28 des CO₂-Gesetzes.

³ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Eröffnung der Verfügung. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 Prozent pro Jahr geschuldet.

⁴ Die fehlenden Emissionsminderungszertifikate sind bis zum 1. Juni des Folgejahres abzugeben.

8. Kapitel: CO₂-Abgabe

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 93 Abgabeobjekt

Der CO₂-Abgabe unterliegen die Herstellung, Gewinnung und Einfuhr:

- a. von Kohle;
- b. der übrigen Brennstoffe nach Artikel 2 Absatz 1 des CO₂-Gesetzes, sofern sie der Mineralölsteuer nach dem Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996⁸⁶ unterliegen.

⁸⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁸⁶ SR 641.61

Art. 94 Abgabesatz

¹ Der Abgabesatz wird wie folgt erhöht:

- a. ab 1. Januar 2014: auf 60 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2012 mehr als 79 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- b. ab 1. Januar 2016:
 1. auf 72 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 76 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 84 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2014 mehr als 78 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen;
- c. ab 1. Januar 2018:
 1. auf 96 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 mehr als 73 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen,
 2. auf 120 Franken je Tonne CO₂, falls die CO₂-Emissionen aus Brennstoffen im Jahr 2016 mehr als 76 Prozent der Emissionen des Jahres 1990 betragen.

² Die CO₂-Abgabe wird nach dem Tarif in Anhang 11 erhoben.

Art. 95 Nachweis der Abgabeentrichtung

Wer mit Brennstoffen nach Artikel 93 handelt, muss den angewendeten Abgabesatz auf den Rechnungen für Erwerberinnen und Erwerber angeben.

2. Abschnitt: Rückerstattung der CO₂-Abgabe**Art. 96** Anspruch auf Rückerstattung

¹ Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe beantragen können Unternehmen und Personen:

- a. die von der CO₂-Abgabe befreit sind;
- b. die abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzen (Art. 31 Abs. 1 Bst. a CO₂-Gesetz).

² Von der CO₂-Abgabe befreit sind:

- a. EHS-Unternehmen (Art. 17 CO₂-Gesetz);
- b. Kraftwerksbetreiber (Art. 25 CO₂-Gesetz); und
- c. Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung (Art. 31 Abs. 1 Bst. b CO₂-Gesetz).

Art. 97 Gesuch um Rückerstattung für von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen

¹ Das Rückerstattungsgesuch ist bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) in der von dieser vorgeschriebenen Form einzureichen.

² Es muss enthalten:

- a. eine genaue Zusammenstellung der bezahlten CO₂-Abgaben;
- b. die Rechnungen über die bezahlten CO₂-Abgaben;
- c. Menge und Art der erworbenen Brennstoffe;
- d. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

³ Die EZV kann weitere Nachweise verlangen, soweit sie diese für die Rückerstattung benötigt.

Art. 98 Periodizität der Rückerstattung für von der CO₂-Abgabe befreite Unternehmen

¹ Ein Rückerstattungsgesuch kann einen Zeitraum von 1–12 Monaten umfassen.

² Es ist bis zum 30. Juni einzureichen für die bezahlten CO₂-Abgaben aus dem:

- a. Vorjahr;
- b. im Vorjahr abgelaufenen Geschäftsjahr.

³ Der Anspruch auf Rückerstattung verwirkt, wenn das Gesuch nicht fristgemäss eingereicht wird.

Art. 99 Rückerstattung für nicht energetische Nutzung

¹ Wer abgabebelastete Brennstoffe nicht energetisch nutzt und eine Rückerstattung beantragen will, muss nachweisen, welche Mengen nicht energetisch genutzt worden sind. Er oder sie muss zu diesem Zweck Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe sowie über die Lagerbestände führen.

² Das Rückerstattungsgesuch ist bei der EZV in der von dieser vorgeschriebenen Form einzureichen.

³ Es muss Angaben enthalten über:

- a. die Art der nicht energetischen Nutzung;
- b. Menge und Art der nicht energetisch genutzten Brennstoffe;
- c. den angewendeten CO₂-Abgabesatz.

⁴ Die EZV kann weitere Angaben verlangen, soweit sie diese für den Entscheid über die Rückerstattung benötigt.

Art. 100 Periodizität der Rückerstattung für nicht energetische Nutzung

¹ Ein Rückerstattungs-gesuch kann einen Zeitraum von 1–12 Monaten umfassen.

² Es ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einzu-reichen.

³ Für Brennstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs nicht energe-tisch genutzt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr.

Art. 101 Aufbewahrung von Belegen

Alle für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der EZV auf Verlangen vorzulegen.

Art. 102 Mindestbetrag und Rückerstattungsgebühr

¹ Rückerstattungsbeträge unter 100 Franken pro Gesuch werden nicht ausbezahlt.

² Pro Gesuch wird eine Gebühr von 5 Prozent des Rückerstattungsbetrags, mindes-tens aber 50 und höchstens 1000 Franken, verrechnet.

Art. 103 Aufschub der Rückerstattung

Verletzt ein Unternehmen oder eine Person nach Artikel 96 seine Mitwirkungs-pflichten nach dieser Verordnung, so kann die EZV in Absprache mit dem BAFU die Rückerstattung der CO₂-Abgabe aufschieben.

9. Kapitel: Verwendung der Erträge aus der CO₂-Abgabe**1. Abschnitt:****Globale Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden****Art. 104** Beitragsberechtigung

¹ Der Bund gewährt den Kantonen globale Finanzhilfen nach Artikel 34 Absatz 1 Buchstabe a des CO₂-Gesetzes für die Förderung von Massnahmen zur energeti-schen Sanierung bestehender Gebäude, insbesondere zur verbesserten Wärmedäm-mung der Gebäudehülle.

² Die Förderung erfolgt auch für nicht fossil beheizte Gebäude. Bisher unbeheizte Gebäude sind von der Förderung ausgeschlossen.

³ Der Bund kann die globalen Finanzhilfen auch einer Vertretung mehrerer Kantone gewähren, sofern diese Kantone die Vertretung dazu rechtsgültig ermächtigt haben.

Art. 105 Angaben des Kantons

¹ Will ein Kanton vom Bund eine globale Finanzhilfe erhalten, so muss er dem BFE Angaben machen über:⁸⁷

- a. die geschätzte CO₂-Reduktionsleistung, die mit den Massnahmen während der Dauer der Programmvereinbarung voraussichtlich erzielt werden kann;
- b. die geplante Umsetzung des Programms.

² Das BFE leitet die Angaben an das BAFU weiter.⁸⁸

Art. 106 Programmvereinbarung

¹ Das BFE schliesst mit dem Kanton gestützt auf die Angaben nach Artikel 105 eine Programmvereinbarung zur Gewährung der globalen Finanzhilfe ab.⁸⁹

² Gegenstand der Programmvereinbarung sind insbesondere:

- a. das Programmziel;
- b. die Leistung des Kantons;
- c. die globale Beitragsleistung des Bundes;
- d. das Controlling;
- e. die Kommunikation.

³ Die Dauer der Programmvereinbarung beträgt höchstens fünf Jahre.

⁴ Das BFE und die Kantone legen die Kriterien für die Verwendung der globalen Finanzhilfen in allen Programmvereinbarungen einheitlich fest.⁹⁰

⁵ Die Kantone setzen die Beitragssätze für die einzelnen Massnahmen im Einvernehmen mit dem BFE einheitlich fest.⁹¹

Art. 107 Höhe der globalen Finanzhilfe

¹ Die Höhe der globalen Finanzhilfe richtet sich nach dem vereinbarten Programmziel.

² Sie wird als Prozentsatz der jährlich gesamthaft zur Verfügung stehenden Beträge festgesetzt.

⁸⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁸⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁸⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

⁹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS **2014** 3293).

Art. 108 Auszahlung

Die globale Finanzhilfe wird in Tranchen ausbezahlt.

Art. 109⁹² Vollzugskosten

¹ Aus den Mitteln, die für die Förderung von Massnahmen zur energetischen Sanierung bestehender Gebäude zur Verfügung stehen, wird der Kanton für den Vollzug der Programmvereinbarung mit höchstens 6,5 Prozent der an ihn ausgerichteten globalen Finanzhilfe entschädigt. Endet die Programmvereinbarung vor dem 31. Dezember 2019, so passt das UVEK die Entschädigung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement entsprechend an. Der Kanton weist den Vollzugaufwand nach.

² Aus den gleichen Mitteln wird das BFE für die Programmkommunikation mit höchstens einer Million Franken pro Jahr entschädigt.

Art. 110⁹³ Berichterstattung und Kontrolle

¹ Der Kanton erstattet dem BFE jährlich Bericht über die Verwendung der globalen Finanzhilfe. Der Bericht muss Angaben enthalten über:

- a. die erzielten Emissionsverminderungen insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- b. die verwendeten Beträge insgesamt und aufgeteilt nach den einzelnen Massnahmen;
- c. den Vollzugaufwand;
- d. die ausgelösten Investitionen.

² Das BFE leitet den Bericht an das BAFU weiter.

³ Das BFE kontrolliert stichprobenweise:

- a. die Ausführung einzelner Massnahmen;
- b. die Verwendung der globalen Finanzhilfe.

⁴ Der Kanton stellt dem BFE auf Verlangen die notwendigen Unterlagen zum Bericht zur Verfügung.

Art. 111 Rückerstattung nicht verwendeter Beträge

Zwei Jahre nach Ablauf der Programmvereinbarung erstattet der Kanton dem Bund diejenigen Beträge zurück, die er nicht verwendet hat.

⁹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 112 Mangelhafte Erfüllung

¹ Das BFE hält die Tranchenzahlungen während der Dauer der Programmvereinbarung ganz oder teilweise zurück, wenn der Kanton:⁹⁴

- a. seiner Berichterstattungspflicht nach Artikel 110 Absatz 1 nicht nachkommt;
- b. eine erhebliche Störung seiner Leistung schuldhaft verursacht.

² Stellt sich bei Ablauf der Programmvereinbarung heraus, dass der Kanton seine Leistung mangelhaft erbracht hat, so verlangt das BFE eine Nachbesserung. Es setzt dem Kanton eine angemessene Frist.⁹⁵

³ Werden die Mängel nicht behoben, so richtet sich die Rückforderung nach Artikel 28 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990⁹⁶.

Art. 113 Zusammenarbeit

Bund und Kantone arbeiten bei der Umsetzung des Programms eng zusammen.

2. Abschnitt: Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

Art. 114 Bürgschaft

¹ Der Bund verbürgt Darlehen für Anlagen und Verfahren nach Artikel 35 Absatz 3 des CO₂-Gesetzes, wenn:

- a. die Marktchancen der Anlagen und Verfahren gegeben sind;
- b. die Darlehensnehmerin ihre Kreditwürdigkeit glaubhaft darlegen kann; und
- c. die Darlehensgeberin die Bürgschaft bei der Festlegung des Darlehenszinses berücksichtigt.

² Er verbürgt nur Darlehen, die eine Bank nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934⁹⁷ oder eine andere geeignete Darlehensgeberin gewährt.

³ Die Bürgschaft kann das verbürgte Darlehen ganz oder teilweise absichern. Sie darf höchstens drei Millionen Franken betragen.

Art. 115 Zusicherung der Bürgschaft

¹ Das BAUFU sichert der Darlehensnehmerin auf Gesuch hin die Gewährung der Bürgschaft zu, wenn die Anforderungen nach Artikel 114 erfüllt sind.

⁹⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁹⁶ SR 616.1

⁹⁷ SR 952.0

² Das Gesuch um Zusicherung der Bürgschaft muss enthalten:

- a. Angaben über die Organisationsform und die Finanzstruktur der Darlehensnehmerin;
- b. eine technische Dokumentation des Projektes, inklusive Beschreibung der Anlagen und Verfahren, und von dessen geplanter Entwicklung und Vermarktung;
- c. eine projektbezogene Beschreibung des Geschäftsmodells;
- d. Angaben darüber, inwieweit die Anlagen und Verfahren den Anforderungen nach Artikel 114 genügen.

³ Das BAFU kann weitere Angaben verlangen, soweit es diese für die Beurteilung des Gesuchs benötigt.

⁴ Es kann in begründeten Fällen für die Zusicherung der Bürgschaft Sicherheiten einfordern.⁹⁸

Art. 116 Meldepflicht und Berichterstattung

¹ Eine Darlehensnehmerin, die über ein verbürgtes Darlehen verfügt, informiert das BAFU während der Dauer der Bürgschaft unverzüglich über:

- a. Änderungen, die sich auf die Bürgschaft auswirken könnten;
- b. Änderungen der Kontaktangaben.

² Sie erstattet dem BAFU vierteljährlich Bericht über:⁹⁹

- a. den Stand des verbürgten Darlehens;
- b.¹⁰⁰ den Geschäftsgang und dessen voraussichtliche Entwicklung; und
- c.¹⁰¹ die Liquidität und die Finanzstruktur.

³ Sie lässt dem BAFU jährlich den Geschäftsbericht sowie die Bilanz und Erfolgsrechnung zukommen. Diese sind spätestens drei Monate nach deren Abschluss einzureichen.¹⁰²

Art. 117¹⁰³ Vollzug

¹ Das UVEK setzt zur Verwaltung des Technologiefonds einen Steuerungsausschuss und mittels verwaltungsrechtlichem Vertrag ein Bürgschaftskomitee und eine Ge-

⁹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹⁰⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹⁰¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹⁰² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹⁰³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

schaftsstelle ein. Es legt die Grundsätze über die Bürgschaftsvergabe und über die Organisation fest.

² Der Steuerungsausschuss hat die strategische Leitung des Technologiefonds.

³ Das Bürgschaftskomitee beurteilt auf Antrag der Geschäftsstelle die Bürgschaftsgesuche zuhanden des BAFU.

⁴ Die Geschäftsstelle führt den Technologiefonds operativ. Ihr obliegt insbesondere die Prüfung der Bürgschaftsgesuche, die Verwaltung der Bürgschaften und die Abwicklung von Bürgschaftsfällen sowie die Kontrolle der Berichterstattung nach Artikel 116. Sie erstattet dem Steuerungsausschuss Bericht über die Tätigkeiten und die finanzielle Situation des Technologiefonds.

⁵ Die Geschäftsstelle stellt den Bürgschaftsnehmerinnen und –nehmern die Gebühren in Rechnung. Die Gebühr wird nach Aufwand bemessen; sie beträgt pro Jahr höchstens 0,9 Prozent der Bürgschaftssumme.

Art. 118 Finanzierung

¹ Die Mittel für den Technologiefonds werden im Voranschlag eingestellt.

² Die Bundesversammlung beschliesst Verpflichtungskredite für die Gewährung der Bürgschaften.

³ Die Summe der Bürgschaften darf zu keinem Zeitpunkt mehr als 500 Millionen Franken betragen.

3. Abschnitt: Verteilung an die Bevölkerung

Art. 119 Ertragsanteil der Bevölkerung

¹ Der Anteil der Bevölkerung am Abgabeertrag (Ertragsanteil der Bevölkerung) umfasst den Anteil der Bevölkerung am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil.

² Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

Art. 120 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU von den Versicherern jeweils im Erhebungsjahr verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Als Versicherer gelten:

- a. die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994¹⁰⁴ über die Krankenversicherung (KVG);

¹⁰⁴ SR 832.10

- b. die Militärversicherung nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992¹⁰⁵ über die Militärversicherung (MVG).

³ Die Versicherer verteilen den Ertragsanteil der Bevölkerung in gleichmässigen Beträgen auf alle Personen, die im Erhebungsjahr:

- a. der Versicherungspflicht nach KVG oder nach Artikel 2 Absatz 1 oder 2 MVG unterstehen; und
- b. ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.

⁴ An Personen, die während dem Erhebungsjahr nur zeitweise bei einem Versicherer versichert sind, werden die Beträge entsprechend dieser Zeitdauer verteilt.

⁵ Die Versicherer verrechnen die Beträge mit den im Erhebungsjahr fälligen Prämienrechnungen.

Art. 121 Ausrichtung an die Versicherer

¹ Der Ertragsanteil der Bevölkerung wird den Versicherern bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres anteilmässig ausgerichtet.

² Massgebend für die Berechnung des Anteils jedes Versicherers ist die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 3 erfüllen.

³ Die Differenz zwischen dem ausgerichteten Anteil und der Summe der tatsächlich verteilten Beträge wird jeweils im nächsten Jahr ausgeglichen.

Art. 122 Organisation

¹ Jeder Versicherer meldet dem Bundesamt für Gesundheit bis zum 20. März des Erhebungsjahres:

- a. die Anzahl der bei ihm versicherten Personen, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 3 erfüllen;
- b. die Summe der im Vorjahr tatsächlich verteilten Beträge.

² Die Versicherer informieren die versicherten Personen anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Erhebungsjahr über die Höhe des zu verteilenden Betrags.

Art. 123 Entschädigung der Versicherer

Für den Vollzugsaufwand nach dieser Verordnung sowie nach der Verordnung vom 12. November 1997¹⁰⁶ über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen werden die Versicherer pro versicherte Person, die per 1. Januar des Erhebungsjahres die Voraussetzungen nach Artikel 120 Absatz 3 erfüllt, mit insgesamt 30 Rappen entschädigt.

¹⁰⁵ SR 833.1

¹⁰⁶ SR 814.018

4. Abschnitt: Verteilung an die Wirtschaft

Art. 124 Ertragsanteil der Wirtschaft

¹ Der Anteil der Wirtschaft am Abgabbeertrag (Ertragsanteil der Wirtschaft) umfasst den Anteil der Wirtschaft am geschätzten Jahresertrag des Erhebungsjahres und die Differenz zum zwei Jahre zuvor geschätzten Anteil.

² Der geschätzte Jahresertrag entspricht den voraussichtlichen Einnahmen zuzüglich positiver und abzüglich negativer Zinsen per 31. Dezember.

Art. 125 Verteilung

¹ Der Ertragsanteil der Wirtschaft wird im Auftrag und unter Aufsicht des BAFU sowie nach den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen den Arbeitgebern von den AHV-Ausgleichskassen (Ausgleichskassen) verteilt. Die Differenz zwischen dem geschätzten und dem tatsächlichen Jahresertrag wird jeweils bei der Ertragsverteilung im übernächsten Jahr ausgeglichen.

² Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres. In begründeten Fällen kann das BAFU diese Frist auf Gesuch hin angemessen erstrecken.

³ Sie verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft entsprechend dem zwei Jahre vor dem Erhebungsjahr abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nachträglich korrigierte Lohnsummen aus Arbeitgeberkontrollen werden nicht berücksichtigt.

⁴ Die Ausgleichskassen verteilen den Ertragsanteil der Wirtschaft, indem sie ihn mit den im Erhebungsjahr fälligen Beitragsabrechnungen der Arbeitgeber verrechnen oder ihn an die Arbeitgeber auszahlen. Beträge, die nicht verrechnet werden können, werden ab einer Höhe von 50 Franken ausbezahlt. Bei Mutationen werden Beträge ab einer Höhe von 50 Franken verrechnet oder ausbezahlt.¹⁰⁷

Art. 126 Organisation

¹ Das BAFU teilt den Ausgleichskassen jährlich den Verteilungsfaktor mit.

² Die Ausgleichskassen informieren die anspruchsberechtigten Arbeitgeber jährlich über den Verteilungsfaktor und die ausbezahlte Summe.

Art. 127 Entschädigung der Ausgleichskassen

¹ Das BAFU legt im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen die Entschädigung der Ausgleichskassen fest.

² Die Entschädigung erfolgt gestützt auf einen Kostenschlüssel, der die Anzahl der abrechnungspflichtigen Arbeitgeber der betroffenen Ausgleichskassen berücksichtigt.

¹⁰⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

10. Kapitel: Aus- und Weiterbildung und Information

Art. 128 Förderung der Aus- und Weiterbildung

¹ Das BAFU fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt nach Artikel 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002¹⁰⁸ die Aus- und Weiterbildung von Personen, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verminderung der Treibhausgasemissionen oder der Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre ausüben.

² Es gewährt im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen an öffentliche und private Organisationen, die Aus- und Weiterbildungen im Bereich des Klimaschutzes und der Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre anbieten.

Art. 129 Information

Das BAFU informiert die Öffentlichkeit insbesondere über:

- a. die Folgen des Klimawandels;
- b. die Massnahmen zur Verminderung der Treibhausgasemissionen im In- und Ausland;
- c. die Massnahmen zur Bewältigung der Folgen der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre.

11. Kapitel: Vollzug

Art. 130 Vollzugsbehörden

¹ Das BAFU vollzieht diese Verordnung. Vorbehalten bleiben die Absätze 2–6.

² Das BFE vollzieht die Bestimmungen über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen. Es wird dabei vom ASTRA unterstützt.

³ Die EZV vollzieht die Bestimmungen über die CO₂-Abgabe.

⁴ Das BAFU vollzieht im Einvernehmen mit dem BFE die Bestimmungen über die Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland und über die Förderung von Technologien zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.¹⁰⁹

^{4bis} Das BFE vollzieht im Einvernehmen mit dem BAFU die Bestimmungen über die globalen Finanzhilfen an die energetische Sanierung von Gebäuden.¹¹⁰

¹⁰⁸ SR 412.10

¹⁰⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹¹⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

⁵ Das BAFU vollzieht nach Anhörung des BFE die Bestimmungen über die Förderung der Aus- und Weiterbildung.

⁶ Das BFE sowie vom BFE oder vom BAFU beauftragte private Organisationen unterstützen das BAFU beim Vollzug der Bestimmungen über die Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen.

Art. 131 Treibhausgasinventar

¹ Das BAFU führt das Treibhausgasinventar.

² Es berechnet gestützt auf das Treibhausgasinventar, ob das Reduktionsziel nach Artikel 3 des CO₂-Gesetzes erreicht wurde. Dabei werden die CO₂-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken und die im Rahmen der Kompensationsverträge bis im Jahr 2020 geleisteten Emissionsverminderungen nicht berücksichtigt.

Art. 132¹¹¹ Aufwandsentschädigung

Die Entschädigung für den Vollzugsaufwand beträgt 1,9 Prozent der Einnahmen aus der CO₂-Abgabe (Einnahmen). Das UVEK reduziert den Prozentsatz bei einer Erhöhung der Einnahmen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement angemessen.

Art. 133 Kontrollen und Auskunftspflicht

¹ Die Vollzugsbehörden können jederzeit unangemeldet Kontrollen durchführen, insbesondere bei EHS-Unternehmen, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, abgabepflichtigen Unternehmen und Personen sowie bei Unternehmen und Personen, die ein Gesuch um Rückerstattung der CO₂-Abgabe stellen.

² Den Vollzugsbehörden sind auf Verlangen:

- a. alle Auskünfte zu geben, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind;
- b. alle Bücher, Geschäftspapiere, elektronischen Daten und Urkunden vorzulegen, die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlich sind.

Art. 134 Datenbearbeitung

¹ Die im Rahmen des Vollzugs dieser Verordnung erhobenen Daten stehen den betroffenen Vollzugsbehörden zur Verfügung, soweit sie diese für den Vollzug benötigen. Insbesondere übermittelt:

- a. das ASTRA dem BFE die Daten, die für die Berechnung und das Inkasso der Sanktion für Grossimporteure (Art. 31) erforderlich sind;

¹¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Jan. 2015 (AS 2014 3293).

- b.¹¹² das BAFU dem BFE die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a),
 2. Gesuche um Festlegung der Verminderungsverpflichtung, und
 3. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91);
- c.¹¹³ die EZV dem BAFU die Daten, die erforderlich sind für die Prüfung der:
 1. Erfüllung der Kompensationspflicht bei Treibstoffen,
 2. Monitoringberichte (Art. 9, 52, 72 und 91), und
 3. Gesuche um Ausstellung von Bescheinigungen (Art. 7, 12 und 12a);
- d. das BAFU der EZV die Daten, die für die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erforderlich sind.

² Die Oberzolldirektion und die Schweizerische Pflichtlagerorganisation für flüssige Treib- und Brennstoffe (Carbura) können Daten für den Vollzug der Bestimmungen über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Treibstoffen austauschen.¹¹⁴

Art. 135 Anpassung der Anhänge

Das UVEK passt an:

- a. Anhang 2: nach Massgabe der Kriterien nach Artikel 6 Absatz 2 des CO₂-Gesetzes;
- b. Anhang 3: an die technische und wirtschaftliche Entwicklung;
- c. Anhang 5 Ziffer 3: zur Festlegung des durchschnittlichen Leergewichts der jeweils im Jahr zuvor erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen;
- d. Anhang 7: wenn weitere Wirtschaftszweige ähnlichen Rahmenbedingungen unterliegen;
- dbis.¹¹⁵ Anhang 9 Ziffer 3: wenn der Beschluss 2010/2/EU¹¹⁶ ändert;
- e. Anhang 11: entsprechend der Erhöhung des Abgabesatzes (Art. 94 Abs. 1).

¹¹² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 der V vom 23. Okt. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 4479).

¹¹⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹¹⁶ Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10; zuletzt geändert durch Beschluss 2014/9/EU, ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 9.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Art. 136 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Verordnungen werden aufgehoben:

1. CO₂-Anrechnungsverordnung vom 22. Juni 2005¹¹⁷;
2. CO₂-Verordnung vom 8. Juni 2007¹¹⁸;
3. Verordnung des UVEK vom 27. September 2007¹¹⁹ über das nationale Emissionshandelsregister;
4. CO₂-Kompensationsverordnung vom 24. November 2010¹²⁰;
5. Verordnung vom 16. Dezember 2011¹²¹ über die Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenwagen.

Art. 137 Änderung bisherigen Rechts

...¹²²

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 138 Umwandlung nicht verwendeter Emissionsrechte

¹ Emissionsrechte, die in den Jahren 2008–2012 nicht verwendet wurden, werden am 30. Juni 2014 umgewandelt:

- a. für EHS-Unternehmen: in Emissionsrechte nach dieser Verordnung;
- b. für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung: in Gutschriften zur Kompensation einer allfälligen Nichterreichung ihrer Emissions- oder Massnahmenziele;
- c. für die übrigen Unternehmen und Personen: in Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland.

² Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung können jederzeit beantragen, dass ihre Gutschriften nach Absatz 1 Buchstabe b in Bescheinigungen umgewandelt werden.

¹¹⁷ [AS 2005 3581, 2007 2915 Art. 33, 2012 1195]

¹¹⁸ [AS 2007 2915, 2009 5945, 2010 953 2167, 2011 17 Art. 6 1945 3331 Anhang 3 Ziff. 15, 2012 355 Art. 29]

¹¹⁹ [AS 2007 4531, 2011 6205]

¹²⁰ [AS 2011 17]

¹²¹ [AS 2012 355 1817]

¹²² Die Änderung kann unter AS 2012 7005 konsultiert werden.

Art. 139 Übertragung nicht verwendeter Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012¹²³

¹ EHS-Unternehmen, Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung und Kraftwerkbetreiber können beim BAFU beantragen, dass höchstens so viele nicht verwendete Emissionsminderungszertifikate aus dem Zeitraum 2008–2012 in den Zeitraum 2013–2020 übertragen werden, wie sie zur Erfüllung ihrer Pflichten nach dieser Verordnung voraussichtlich abgeben können.¹²⁴

² Es können nur Emissionsminderungszertifikate übertragen werden, die den Anforderungen nach Artikel 4 entsprechen.

³ Das BAFU legt die gestützt auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz übertragbare Gesamtmenge fest.

⁴ Die Übertragung wird vorrangig den EHS-Unternehmen und den Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung bewilligt.

⁵ Nicht übertragene Emissionsminderungszertifikate können bis zum 30. April 2015 zur Erfüllung von Pflichten nach dieser Verordnung abgegeben werden, sofern sie den Anforderungen nach Artikel 4 entsprechen.¹²⁵

⁶ Nicht übertragene Emissionsminderungszertifikate werden nach dem 30. April 2015 vom BAFU gelöscht.¹²⁶

Art. 140 Bescheinigungen für Projekte zur Emissionsverminderung im Inland

¹ Für Projekte, die das BAFU vor dem 1. Januar 2013 als geeignete Kompensationsprojekte im Inland beurteilt hat, gilt das neue Recht.

² Für Emissionsverminderungen von Projekten nach Absatz 1, die vor dem 1. Januar 2013 erzielt und durch das BAFU bestätigt wurden, können auf Gesuch bis zum 31. Dezember 2014 Bescheinigungen nach dieser Verordnung beantragt werden.

Art. 141 Berechnung der CO₂-Emissionen von Personenwagen

Personenwagen mit CO₂-Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km werden bei der Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen von Grossimporteuren wie folgt berücksichtigt:

- a. 2013: 3,5–fach;
- b. 2014: 2,5–fach;
- c. 2015: 1,5–fach.

¹²³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹²⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹²⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Art. 142 Teilnahme am EHS

¹ EHS-Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 6 ausüben, melden dies dem BAFU bis zum 28. Februar 2013. Sie reichen dem BAFU bis zum 31. Mai 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein.

² Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine Tätigkeit nach Anhang 7 ausüben, reichen das Gesuch um Teilnahme am EHS bis zum 1. Juni 2013 ein. Sie reichen dem BAFU bis zum 1. September 2013 ein Monitoringkonzept nach Artikel 51 zur Genehmigung ein.

³ EHS-Unternehmen, die ab 2013 von der Pflicht zur Teilnahme am EHS ausgenommen werden möchten, reichen das Gesuch bis zum 1. Juni 2013 ein.

Art. 143¹²⁷**Art. 144** Verpflichtung zur Verminderung der Treibhausgasemissionen

¹ Unternehmen nach Artikel 66, die die Rückerstattung der CO₂-Abgabe für das Jahr 2013 beantragen möchten, reichen das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung bis zum 1. Juni 2013 ein. Dabei machen sie Angaben über die Treibhausgasemissionen der Jahre 2010 und 2011.-

² Für die Beurteilung der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen und die Sanktionierung einer allfälligen Nichterfüllung im Zeitraum 2008–2012 gilt das bisherige Recht.

Art. 145 Rechtskräftig bewilligte Kraftwerke

¹ Für Kraftwerke, die vor dem 1. Januar 2011 rechtskräftig bewilligt wurden, gilt bis zum 31. Dezember 2020 Folgendes:

- a. die Artikel 80–85 finden keine Anwendung;
- b. die CO₂-Abgabe wird nicht zurückerstattet.

² Absatz 1 gilt nicht für Kraftwerke gemäss dem Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 23. März 2007¹²⁸ über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken.

Art. 146 Rückerstattung der CO₂-Abgabe

¹ Die EZV kann die CO₂-Abgabe auf Gesuch vorläufig rückerstatten, wenn das Unternehmen:

- a. in den Jahren 2008–2012 einer Verminderungsverpflichtung unterlag; und

¹²⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, mit Wirkung seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹²⁸ AS 2008 5

- b. dem BAFU seine Pflicht zur Teilnahme am EHS ab dem Jahr 2013 gemeldet oder ein Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung oder um Teilnahme am EHS ab dem Jahr 2013 eingereicht hat.

² Erfüllt das Unternehmen die Voraussetzungen für die Teilnahme am EHS nicht oder wird das Gesuch um Festlegung einer Verminderungsverpflichtung abgelehnt, so muss es die vorläufig rückerstatteten Beträge einschliesslich Zinsen nachzahlen.

2a. Abschnitt:¹²⁹

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 8. Oktober 2014

Art. 146a Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland

Das BAFU überträgt Bescheinigungen für Emissionsvermindernungen im Inland, die es in der vom BAFU geführten Datenbank ausgestellt hat, bis zum 30. Juni 2015 ins Emissionshandelsregister.

Art. 146b Emissionsminderungszertifikate, die nicht mehr ins Emissionshandelsregister eingetragen werden können

¹ Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 60 Absatz 3, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 8. Oktober 2014 im Emissionshandelsregister eingetragen worden sind, müssen spätestens bis zum 30. April 2015:

- a. in ein Emissionshandelsregister einer anderen Vertragspartei nach Anhang B des Kyoto-Protokolls¹³⁰ transferiert werden; oder
- b. nach den Regeln des Kyoto-Protokolls freiwillig gelöscht werden.

² Emissionsminderungszertifikate nach Artikel 60 Absatz 3, die vor dem 30. April 2015 ablaufen, können durch die entsprechende Anzahl von nach Artikel 4 anrechenbaren Emissionsminderungszertifikaten nach den Regeln des Kyoto-Protokolls ersetzt werden.

³ Abgelaufene Emissionsminderungszertifikate werden gelöscht.

3. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 147

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

¹²⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹³⁰ SR 0.814.011

Anhang 1
(Art. 1 Abs. 2)

Erwärmende Wirkung der Treibhausgase auf das Klima in CO₂eq

Treibhausgas	Chemische Formel	Wirkung in CO ₂ eq
Kohlendioxid	CO ₂	1
Methan	CH ₄	25
Distickstoffmonoxid, Lachgas	N ₂ O	298
Fluorkohlenwasserstoffe (HFCs)		
– HFC-23	CHF ₃	14 800
– HFC-32	CH ₂ F ₂	675
– HFC-41	CH ₃ F	92
– HFC-43-10mee	CF ₃ CHFCHFCF ₂ CF ₃	1 640
– HFC-125	C ₂ HF ₅	3 500
– HFC-134	C ₂ H ₂ F ₄ (CHF ₂ CHF ₂)	1 100
– HFC-134a	C ₂ H ₂ F ₄ (CH ₂ FCF ₃)	1 430
– HFC-143	C ₂ H ₃ F ₃ (CHF ₂ CH ₂ F)	353
– HFC-143a	C ₂ H ₃ F ₃ (CF ₃ CH ₃)	4 470
– HFC-152	CH ₂ FCH ₂ F	53
– HFC-152a	C ₂ H ₄ F ₂ (CH ₃ CHF ₂)	38
– HFC-161	CH ₃ CH ₂ F	12
– HFC-227ea	C ₃ HF ₇	3 220
– HFC-236cb	CH ₂ FCF ₂ CF ₃	1 340
– HFC-236ea	CHF ₂ CHFCF ₃	1 370
– HFC-236fa	C ₃ H ₂ F ₆	9 810
– HFC-245ca	C ₃ H ₃ F ₅	693
– HFC-245fa	CHF ₂ CH ₂ CF ₃	1 030
– HFC-365mfc	CH ₃ CF ₂ CH ₂ CF ₃	794
Perfluorierte Kohlenwasserstoffe		
– Perfluoromethan – PFC-14	CF ₄	7 390
– Perfluoroethan – PFC-116	C ₂ F ₆	12 200
– Perfluoropropan – PFC-218	C ₃ F ₈	8 830
– Perfluorobutan – PFC-3-1-10	C ₄ F ₁₀	8 860
– Perfluorocyclobutan – PFC-318	c-C ₄ F ₈	10 300
– Perfluoropentan – PFC-4-1-12	C ₅ F ₁₂	9 160
– Perfluorohexan – PFC-5-1-14	C ₆ F ₁₄	9 300
– Perfluorodecalin – PFC-9-1-18	C ₁₀ F ₁₈	>7 500
Schwefelhexafluorid	SF ₆	22 800
Stickstofftrifluorid	NF ₃	17 200

*Anhang 2*¹³¹
(Art. 4 Abs. 2 Bst. b)

Nicht anrechenbare Emissionsverminderungen im Ausland

1. Folgende Emissionsminderungszertifikate werden nicht angerechnet:
 - a. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht in einem der am wenigsten entwickelten Länder (Least Developed Countries, LDC) gemäss Liste der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) erzielt wurden;
 - b. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die aus Projekten zur biologischen CO₂-Sequestrierung oder geologischen CO₂-Abscheidung und CO₂-Sequestrierung erzielt wurden;
 - c. Zertifikate über Emissionsverminderungen, die durch den Einsatz von Wasserkraftanlagen mit einer installierten Produktionskapazität von mehr als 20 MW erzielt wurden;
 - d. übrige Zertifikate über Emissionsverminderungen, die nicht mittels erneuerbarer Energien, mittels verbesserter Energieeffizienz bei den Endverbrauchern oder mittels Methanabfackelung respektive Vermeidung von Methanemissionen bei Deponien, städtischen Abfallverwertungs- oder -verbrennungsanlagen, Verwertung von landwirtschaftlichen Abfällen, Abwasserreinigung oder durch Kompostierung erzielt wurden;
 - e. schon einmal verwendete Emissionsminderungszertifikate.
2. Weiter werden Emissionsminderungszertifikate nicht angerechnet, wenn:
 - a. die Emissionsverminderungen unter Verletzung der Menschenrechte erzielt wurden;
 - b. die Emissionsverminderungen erhebliche negative soziale oder ökologische Auswirkungen hatten;
 - c. Anliegen der Aussen- oder Entwicklungspolitik der Schweiz die Ablehnung der Anrechnung gebieten.
3. Ziffer 1 Buchstabe a gilt nicht für:
 - a. Emissionsminderungszertifikate aus Projekten nach Artikel 12 des Kyoto-Protokolls vom 11. Dezember 1997¹³², die vor dem 1. Januar 2013 registriert wurden;
 - b. Emissionsminderungszertifikate aus Projekten nach Artikel 6 des Kyoto-Protokolls vom 11. Dezember 1997 über Emissionsverminderungen, die vor dem 1. Januar 2013 erzielt wurden.

¹³¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹³² SR 0.814.011

*Anhang 3*¹³³
(Art. 5 Abs. 1 Bst. a)

Emissionsverminderungen im Inland, für die keine Bescheinigungen ausgestellt werden

Für ein Projekt oder Programm zur Emissionsverminderung im Inland werden keine Bescheinigungen ausgestellt, wenn die Emissionsverminderungen erzielt werden durch:

- a. den Einsatz von Kernenergie;
- b. den Einsatz biologischer oder geologischer CO₂-Sequestrierung; ausgenommen ist die biologische CO₂-Sequestrierung in Holzprodukten;
- b^{bis}. die Wiedervernässung von Mooren und Feuchtgebieten;
- c. Forschung und Entwicklung oder Information und Beratung;
- d. den Einsatz von Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen, die den Anforderungen des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996¹³⁴ und der dazugehörigen Ausführungsvorschriften nicht entsprechen;
- e. einen Treibstoffwechsel von Benzin- oder Dieselfahrzeugen zu Erdgasfahrzeugen; ausgenommen ist der Wechsel ganzer Fahrzeugflotten;
- f. den Ersatz von fossilen Heizkesseln durch fossile Heizkessel.

¹³³ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹³⁴ SR 641.61

Anhang 4
(Art. 25 Abs. 2)

Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen von Personenwagen ohne Angaben nach Artikel 24 oder 25 Absatz 1

1 Berechnung der massgebenden CO₂-Emissionen

- 1.1 Benzinmotor und Getriebe mit Handschaltung¹³⁵:

$$\text{CO}_2 = 0,047 \text{ m} + 0,561 \text{ p} + 56,621$$

- 1.2 Benzinmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,102 \text{ m} + 0,328 \text{ p} + 9,481$$

- 1.3 Benzinmotor und Hybrid-Elektro-Antrieb:

$$\text{CO}_2 = 0,116 \text{ m} - 57,147$$

- 1.4 Dieselmotor und Getriebe mit Handschaltung:

$$\text{CO}_2 = 0,108 \text{ m} - 11,371$$

- 1.5 Dieselmotor und automatisches Getriebe:

$$\text{CO}_2 = 0,116 \text{ m} - 6,432$$

CO₂: kombinierte Masse der CO₂-Emissionen in g/km

m: Leergewicht des Personenwagens nach Artikel 7 VTS¹³⁶ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge in fahrbereitem Zustand in kg

p: Motorhöchstleistung in kW

2 Rundung der CO₂-Masse

Die kombinierte CO₂-Masse wird wie folgt auf die nächste ganze Zahl gerundet:

- a. Liegt der Wert der ersten Dezimalstelle bei 4 oder darunter, so wird abgerundet.
- b. Ist der Wert der ersten Dezimalstelle 5 oder grösser, so wird aufgerundet.

¹³⁵ Als handgeschaltet gelten nur Personenwagen mit rein mechanischem Getriebe mit dem Code «m?» gemäss Liste der Abkürzungen des ASTRA.

¹³⁶ SR 741.41

Anhang 5
(Art. 28 Abs. 1)

Berechnung der Zielvorgabe

1 Berechnung der Zielvorgabe für Kleinimporteure und Hersteller

Die Zielvorgabe für Kleinimporteure und Hersteller wird anhand der folgenden Formel für jeden Personenwagen einzeln berechnet:

Zulässige spezifische Emission: $130 + a \cdot (m - M_{t-2})$ g CO₂/km.

2 Berechnung der Zielvorgabe für Grossimporteure

Die Zielvorgabe für Grossimporteure wird anhand der folgenden Formel für jeden Grossimporteur einzeln berechnet:

Zulässige spezifische Emission: $130 + a \cdot (M_{i,t} - M_{t-2})$ g CO₂/km

a: 0,0457 (Steigung der Zielwertgerade)

m: Leergewicht des Personenwagens nach Artikel 7 VTS¹³⁷ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge in fahrbereitem Zustand in kg

$M_{i,t}$: durchschnittliches Leergewicht der im Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen des Importeurs i in kg

M_{t-2} : durchschnittliches Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Personenwagen in kg

3 Durchschnittliches Leergewicht

Das durchschnittliche Leergewicht betrug im Jahr:

2010 1453 kg

2011 1465 kg

2012 1493 kg

2013 1492 kg

¹³⁷ SR 741.41

*Anhang 6*¹³⁸
(Art. 40 Abs. 1)

Zur Teilnahme am EHS verpflichtete Unternehmen

Ein Unternehmen, das mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, muss am EHS teilnehmen:

1. Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW; ausgenommen ist die Verbrennung von fossilen oder teilweise fossilen Energieträgern in ortsfesten Anlagen, deren Hauptzweck die Entsorgung von Siedlungsabfällen nach Artikel 3 Absatz 1 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990¹³⁹ über Abfälle ist;
2. Raffination von Mineralöl;
3. Herstellung von Koks;
4. Röstung oder Sinterung einschliesslich Pelletierung von Metallerz, einschliesslich Sulfiderz;
5. Herstellung von Roheisen oder Stahl im Primär- oder Sekundärschmelzbetrieb, einschliesslich Stranggiessen, mit einer Kapazität über 2,5 t pro Stunde;
6. Herstellung oder Verarbeitung von Eisenmetallen einschliesslich Eisenlegierungen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
7. Herstellung von Primäraluminium;
8. Herstellung von Sekundäraluminium bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
9. Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen einschliesslich der Herstellung von Legierungen, Raffinationsprodukten und Gussprodukten bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
10. Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer installierten Produktionskapazität von über 500 t pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;
11. Herstellung von Kalk oder Brennen von Dolomit oder Magnesit in Drehrohröfen oder in anderen Öfen mit einer installierten Produktionskapazität von über 50 t pro Tag;

¹³⁸ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

¹³⁹ SR 814.600

12. Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
13. Herstellung von keramischen Erzeugnissen wie Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan durch Brennen mit einer installierten Produktionskapazität von über 75 t pro Tag;
14. Herstellung von Dämmmaterial aus Mineralwolle unter Verwendung von Glas, Stein oder Schlacke mit einer Schmelzkapazität von über 20 t pro Tag;
15. Trocknen oder Brennen von Gips oder Herstellung von Gipskartonplatten und sonstigen Gipserzeugnissen bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
16. Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen;
17. Herstellung von Papier und Karton mit einer installierten Produktionskapazität von über 20 t pro Tag;
18. Herstellung von Industrieruss durch Karbonisierung organischer Stoffe wie Öle, Teere, Crack- und Destillationsrückstände bei Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW;
19. Herstellung von Salpetersäure;
20. Herstellung von Adipinsäure;
21. Herstellung von Glyoxal und Glyoxylsäure;
22. Herstellung von Ammoniak;
23. Herstellung von organischen Grundchemikalien durch Cracken, Reformieren, partielle oder vollständige Oxidation oder ähnliche Verfahren, mit einer installierten Produktionskapazität von über 100 t pro Tag;
24. Herstellung von Wasserstoff (H₂) und Synthesegas durch Reformieren oder partielle Oxidation mit einer installierten Produktionskapazität von über 25 t pro Tag;
25. Herstellung von Soda (Na₂CO₃) und Natriumbicarbonat (NaHCO₃).

Anhang ⁷¹⁴⁰

(Art. 42 Abs. 1 Bst. a, 66 Abs. 1 Bst. a und b und 66 Abs. 3 Bst. a und b)

Tätigkeiten, die zur Teilnahme am EHS oder zur Abgabebefreiung mit Verminderungsverpflichtung berechtigen

1. Anbau von Pflanzen in Gewächshäusern;
2. Gewinnung von Steinen und Erden und sonstiger Bergbau;
3. Verarbeitung von Erzeugnissen der Landwirtschaft und Fischerei zur Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln;
- 3^{bis}. Mästerei von Schweinen und Geflügel;
4. Getränkeherstellung;
5. Tabakverarbeitung;
6. Herstellung und Reinigung von Textilien;
7. Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten sowie Pellets;
8. Herstellung von Holzstoff, Zellstoff, Papier, Karton, Pappe, Erzeugnisse aus Papier und Karton wie Wellpapier, Verpackungsmittel, Hygieneartikel und Tapeten, Herstellung von trocknungsintensiven Druckerzeugnissen (ohne Drucken von Zeitungen, Lichtpausen und Reprographie);
9. Kokerei und Mineralölverarbeitung;
10. Herstellung von chemischen und pharmazeutischen Erzeugnissen sowie die dazugehörige Technologieentwicklung;
11. Herstellung von Kunststoffwaren;
12. Herstellung von Glas, Glaswaren und Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden (ohne Be- und Verarbeitung von Naturwerksteinen und Natursteinen) sowie Herstellung von Asphaltprodukten;
13. Metallerzeugung und -bearbeitung, Oberflächenveredelung und Wärmebehandlung sowie Lackieren von Carrosserien, ausgenommen in mechanischen Werkstätten und Schlossereien;
14. Herstellung von Heizkörpern, Schmiede- und Stanzteilen, Drahtwaren, Ketten und Federn;
15. Herstellung von Generatoren, Transformatoren, elektrischen Haushaltgeräten und elektrischen Drähten und Kabeln;
16. Herstellung von Uhren;

¹⁴⁰ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

17. Herstellung von Maschinen für Tätigkeiten nach den Ziffern 1–16, von Pumpen, Kompressoren, Automobilen, sonstigen Fahrzeugen und Motoren;
18. Betrieb von Bädern, Kunsteisbahnen, touristisch genutzten Hotels und dampfbetriebenen Schiffen;
19. Lagerbetrieb in Verteilzentralen;
20. Produktion von fossil erzeugter Wärme oder Kälte, allenfalls gekoppelt mit der Produktion von Strom, die in regionale Fernwärme- und Fernkältenetze eingespeist oder an Unternehmen geliefert wird, die Tätigkeiten nach den Ziffern 1–19 und 21 ausüben;
21. Reinigung von Fässern, Containern und anderen Gebinden, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten nach diesem Anhang verwendet werden.

Anhang 8¹⁴¹
(Art. 45 Abs. 1)

Berechnung der maximal zur Verfügung stehenden Menge der Emissionsrechte

1. Die jährlich für die Gesamtheit der EHS-Unternehmen maximal zur Verfügung stehende Menge der Emissionsrechte wird wie folgt berechnet:

$$\text{Cap}_i = [\sum \text{ØFZ} + \sum \text{ØEmissionen}] * [1 - (i-2010) * 0.0174]$$

Cap_i Emissionsobergrenze für das Jahr i

$\sum \text{ØFZ}$: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2008–2012 jährlich zugeteilten Emissionsrechte der ortsfesten Anlagen, die bereits in den Jahren 2008–2012 im EHS berücksichtigt wurden und ab 2013 weiterhin im EHS berücksichtigt werden

$\sum \text{ØEmissionen}$: Summe der im Durchschnitt im Zeitraum 2009–2011 jährlich ausgestossenen Treibhausgase in Bezug auf die ortsfesten Anlagen und die Treibhausgasemissionen, die ab 2013 neu im EHS berücksichtigt werden

2. Die Menge nach Ziffer 1 wird gesenkt, falls ein EHS-Unternehmen die von ihm benötigte Wärme, die es aus fossilen Energieträgern erzeugt hat, neu von einem fossil-thermischen Kraftwerk nach Artikel 22 des CO₂-Gesetzes bezieht.

¹⁴¹ Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Anhang ⁹¹⁴²
(Art. 46 Abs. 1 und 46c Abs. 3)

Berechnung der kostenlos zugeteilten Emissionsrechte

1 Benchmarks

- 1.1 Die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte wird basierend auf den folgenden Produktbenchmarks berechnet:

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Koks	0,286
Eisenerzsinter	0,171
Heissmetall	1,328
Vorgebrannte Anoden	0,324
Aluminium	1,514
Grauzementklinker	0,766
Weisszementklinker	0,987
Kalk	0,954
Dolomitkalk	1,072
Sinterdolomit	1,449
Floatglas	0,453
Flaschen und Behälter aus farblosem Glas	0,382
Flaschen und Behälter aus Farbglas	0,306
Produkte aus Endlosglasfasern	0,406
Vormauerziegel	0,139
Pflasterziegel	0,192
Dachziegel	0,144
Sprühgetrocknetes Pulver	0,076
Gips	0,048
Getrockneter Sekundärgips	0,017
Kurzfaser-Sulfatzellstoff	0,12
Langfaser-Sulfatzellstoff	0,06
Sulfitzellstoff, thermomechanischer und mechanischer Zellstoff	0,02
Zellstoff aus wiederaufbereitetem Papier	0,039
Zeitungsdruckpapier	0,298
Ungestrichenes Feinpapier	0,318
Gestrichenes Feinpapier	0,318
Tissuepapier	0,334
Testliner und Fluting	0,248

¹⁴² Bereinigt gemäss Ziff. II der V vom 8. Okt. 2014, in Kraft seit 1. Dez. 2014 (AS 2014 3293).

Produkt	Produktbenchmark (Anzahl Emissionsrechte pro Tonne hergestellter Produkte)
Ungestrichener Karton	0,237
Gestrichener Karton	0,273
Salpetersäure	0,302
Adipinsäure	2,79
Vinylchloridmonomer (VCM)	0,204
Phenol/ Aceton	0,266
S-PVC	0,085
E-PVC	0,238
Sodaasche	0,843
Raffinerieprodukte	0,0295
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl	0,283
Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl	0,352
Eisenguss	0,325
Mineralwolle	0,682
Gipskarton	0,131
Industrieruss («Carbon Black»)	1,954
Ammoniak	1,619
Steamcracken	0,702
Aromaten	0,0295
Styrol	0,527
Wasserstoff	8,85
Synthesegas	0,242
Ethylenoxid und Ethylenglycole	0,512

- 1.2 Ist kein Produktbenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte basierend auf dem folgenden Wärmebenchmark berechnet:
62.3 Emissionsrechte pro TJ messbarer Wärme
- 1.3 Ist weder ein Produktbenchmark noch der Wärmebenchmark anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte basierend auf dem folgenden Brennstoffbenchmark berechnet:
56.1 Emissionsrechte pro TJ Brennwert verwendeter Brennstoffe
- 1.4 Ist keiner der Benchmarks nach den Ziffern 1.1–1.3 anwendbar, so wird die Menge der jährlich kostenlos zugewiesenen Emissionsrechte basierend auf dem 0,97–Fachen des Medians der jährlichen Prozessemissionen in den Jahren 2005–2008 oder 2009–2010 berechnet.
- 1.5 Für die Produktion von Strom werden keine Emissionsrechte kostenlos zugewiesen.
- 1.6 Für die bei der Herstellung von Salpetersäure angefallene Wärme werden keine Emissionsrechte kostenlos zugewiesen.

2 Allgemeine Berechnung der kostenlosen Zuteilung der Emissionsrechte

- 2.1 Die kostenlose Zuteilung wird pro Zuteilungselement für jedes Jahr der Teilnahme am EHS unter Vorbehalt von Ziffer 4 gemäss folgender Formel berechnet:

$$Zuteilung_i = BM * AR * AF_i * SKF_i$$

Zuteilung _i	Zuteilung im Jahr i
BM	Benchmark
AR	Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)
AF _i	Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Anhang 9 Ziffer 3
SKF _i	Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

- 2.2 Der Benchmark wird pro Zuteilungselement auf Basis der in den Ziffern 1.2–1.4 beschriebenen Benchmark-Hierarchie bestimmt.
- 2.3 Die Aktivitätsrate bezieht sich auf den jeweiligen Benchmark. Sie wird bei der Erstzuteilung für jedes Zuteilungselement festgelegt und bei jeder wesentlichen Kapazitätsänderung angepasst. Die Aktivitätsrate entspricht für die Erstzuteilung in der Regel dem Median der Jahreswerte in den Jahren 2005–2008 oder 2009–2010. Liegt keine ausreichend lange, repräsentative Bezugsperiode zur Herleitung der Aktivitätsrate vor oder ist eine wesentliche Kapazitätsänderung erfolgt, so werden für die Herleitung der für die Zuteilung relevanten Aktivitätsrate die installierte Kapazität sowie ein massgeblicher Auslastungsfaktor beigezogen.
- 2.4 Die installierte Kapazität einer Anlage bezieht sich auf die von der Anlage betroffenen Zuteilungselemente. Sie ist eine Grösse, die dazu dient, die Wesentlichkeit von Kapazitätsänderungen zu beurteilen und die kostenlose Zuteilung von neuen Anlagen und von wesentlich geänderten Anlagen zu berechnen. Das BAFU berechnet die installierte Kapazität einer Anlage auf der Basis der zwei höchsten Monatsaktivitätsraten eines vorgegebenen Zeitraums.

3 Anpassungsfaktoren

- 3.1 Für Sektoren und Teilsektoren, die nicht im Anhang des Beschlusses 2010/2/EU¹⁴³ aufgeführt sind, werden die nach den Ziffern 2 und 4 berechneten Mengen mit den folgenden Anpassungsfaktoren multipliziert:

¹⁴³ Beschluss 2010/2/EU der Kommission vom 24. Dezember 2009 zur Festlegung eines Verzeichnisses der Sektoren und Teilsektoren, von denen angenommen wird, dass sie einem erheblichen Risiko einer Verlagerung von CO₂-Emissionen ausgesetzt sind, gemäss der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 1 vom 5.1.2010, S. 10; zuletzt geändert durch Beschluss 2014/9/EU, ABl. L 9 vom 14.1.2014, S. 9.

- 3.1.1 für das Jahr 2013: 0,8
 - 3.1.2 für das Jahr 2014: 0,7286
 - 3.1.3 für das Jahr 2015: 0,6571
 - 3.1.4 für das Jahr 2016: 0,5857
 - 3.1.5 für das Jahr 2017: 0,5143
 - 3.1.6 für das Jahr 2018: 0,4429
 - 3.1.7 für das Jahr 2019: 0,3714
 - 3.1.8 für das Jahr 2020: 0,3
- 3.2 Liefert ein EHS-Unternehmen Wärme an Dritte, so ist der Anpassungsfaktor des Wärmebezügers massgebend.

4 Besondere Anpassungsfaktoren bei mit Brennstoffen und Strom betriebenen Produktionsprozessen

- 4.1 Für indirekte Emissionen aus verwendetem Strom werden keine kostenlose Emissionsrechte zugeteilt. Bei Benchmarks von Produktionsprozessen, die sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden können, wird für die indirekten Emissionen aus dem verwendeten Strom 0,465 t CO₂ pro MWh abgezogen.

Die Menge der jährlich kostenlos zugeteilten Emissionsrechte wird in diesen Fällen wie folgt berechnet:

$$Zuteilung_i = (E_{direkt}/(E_{direkt}+E_{indirekt})) * BM * AR * AF_i * SKF_i$$

Zuteilung _i	Zuteilung im Jahr i
E _{direkt}	Direkte Emissionen innerhalb des entsprechenden Zuteilungselements mit Produktbenchmark in der gewählten Bezugsperiode. Darin enthalten sind die Emissionen aus der innerhalb des Zuteilungselements konsumierten Wärme, die direkt von anderen EHS-Unternehmen bezogen wurde.
E _{indirekt}	Indirekte Emissionen aus der innerhalb des entsprechenden Zuteilungselements mit Produktbenchmark konsumierten Wärme, die von Dritten ausserhalb des EHS bezogen wurde, sowie aus dem innerhalb des Zuteilungselements konsumierten Strom in der gewählten Bezugsperiode.
BM	Benchmark
AR	Aktivitätsrate (auf den entsprechenden Benchmark bezogen)
AF _i	Anpassungsfaktor im Jahr i gemäss Anhang 9, Ziffer 3
SKF _i	Sektorübergreifender Korrekturfaktor im Jahr i

-
- 4.2 Produktionsprozesse, die von folgenden Produktbenchmarks erfasst sind, können sowohl mit Brennstoffen als auch mit Strom betrieben werden:
- 4.2.1 Raffinerieprodukte
 - 4.2.2 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener Kohlenstoffstahl
 - 4.2.3 Im Elektrolichtbogenverfahren gewonnener hochlegierter Stahl
 - 4.2.4 Eisenguss
 - 4.2.5 Mineralwolle
 - 4.2.6 Gipskarton
 - 4.2.7 Industrieruss («Carbon Black»)
 - 4.2.8 Ammoniak
 - 4.2.9 Steamcracken
 - 4.2.10 Aromaten
 - 4.2.11 Styrol
 - 4.2.12 Wasserstoff
 - 4.2.13 Synthesegas
 - 4.2.14 Ethylenoxid und Ethylenglycole

Anhang 10
(Art. 86 Abs. 1 und 89 Abs. 2)

Treibstoffe, deren CO₂-Emissionen kompensiert werden müssen

Zolltarifnummer ¹⁴⁴	Warenbezeichnung	Emissionsfaktor t CO ₂ je 1000 kg	Emissionsfaktor t CO ₂ je TJ	Emissionsfaktor t CO ₂ je m ³
2710. 1211	Benzin und seine Fraktionen, ohne Flugbenzin	3.14	73.90 bei einem Heizwert (Hu) von 42.5 MJ/kg	2.34 bei einer Dichte* von 744 kg/m ³
ex 2710. 1211	Flugbenzin	3.17	72.50 bei einem Heizwert (Hu) von 43.7 MJ/kg	2. 27 bei einer Dichte* von 715 kg/m ³
2710. 1911	Petroleum, inkl. Flugpetrol	3.15	73.20 bei einem Heizwert (Hu) von 43.0 MJ/kg	2.52 bei einer Dichte* von 800 kg/m ³
2710. 1912	Dieselöl	3.15	73.60 bei einem Heizwert (Hu) von 42.8 MJ/kg	2.63 bei einer Dichte* von 835 kg/m ³
2711. 1110	Erdgas verflüssigt	2.56	55.0 bei einem Heizwert (Hu) von 46.5 MJ/kg	1.15 bei einer Dichte** von 451 kg/m ³
2711. 2110	Erdgas in gas- förmigem Zustand	2.56	55.0 bei einem Heizwert (Hu) von 46.5 MJ/kg	0.002 bei einer Dichte*** von 0.793 kg/m ³
ex 2711	LPG (Butan, Propan)	3.01	65.50 bei einem Heizwert (Hu) von 46.0 MJ/kg	1.63 bei einer Dichte* von 540 kg/m ³
* bei 15 °C				
** bei –161.5 °C				
*** bei 0 °C, 1 bar				

¹⁴⁴ SR 632.10 Anhang

Anhang 11¹⁴⁵
(Art. 94 Abs. 2)

Tarif der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen: 60 Franken pro Tonne CO₂

Zolltarifnummer ¹⁴⁶	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
		je 1000 kg
2701.	Steinkohle; Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle:	
	– Steinkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert:	
1100	– – Anthrazit	141.60
1200	– – bituminöse Steinkohle	141.60
1900	– – andere Steinkohle	141.60
2000	– Briketts und ähnliche feste Brennstoffe aus Steinkohle	141.60
2702.	Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Jett:	
1000	– Braunkohle, auch in Pulverform, aber nicht agglomeriert	135.60
2000	– Braunkohle, agglomeriert	135.60
2704. 0000	Koks und Schmelzkoks, aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle	170.40
		je 1000 l bei 15 °C
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, andere als rohe Öle; anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden; Ölabfälle:	
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, andere als solche die Biodiesel enthalten und andere als Ölabfälle:	
	– – Leichtöle und Zubereitungen:	
	– – – zu andern Zwecken:	
1291	– – – – Benzin und seine Fraktionen	140.40
1292	– – – – White Spirit	140.40
1299	– – – – andere	140.40
	– – – andere:	
	– – – – zu andern Zwecken:	
1991	– – – – – Petroleum	151.20
1992	– – – – – Heizöle zu Feuerungszwecken:	
	– – – – – – extraleicht	159.00
		je 1000 kg
	– – – – – mittel und schwer	190.20

¹⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. II der V des UVEK vom 7. Nov. 2013, in Kraft seit 1. Jan. 2014 (AS 2013 3841).

¹⁴⁶ SR 632.10 Anhang

Zolltarifnummer	Warenbezeichnung	Abgabesatz Fr.
1999	– – – – andere Destillate und Produkte:	je 1000 l bei 15 °C
	– – – – – Gasöl	159.00
	– – – – – andere	je 1000 kg 190.20
	– Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien (andere als rohe Öle) und anderweit weder genannte noch inbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70 % oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden, Biodiesel enthaltend, andere als Ölabbfälle:	je 1000 l bei 15 °C
2090	– – zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil)	157.80
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:	
	– verflüssigt:	
	– – Erdgas:	
1190	– – – anderes	69.00
	– – Propan:	
1290	– – – anderes	91.20
	– – Butane:	
1390	– – – andere	105.60
	– – Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	
1490	– – – andere	117.20
	– – andere:	
1990	– – – andere	117.20
		je 1000 kg
	– in gasförmigem Zustand:	
	– – Erdgas:	
2190	– – – anderes	153.60
	– – andere:	
2990	– – – andere	173.40
2713.	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien:	
	– Petrolkoks:	
1100	– – nicht calciniert	174.00
1200	– – calciniert	174.00
		je 1000 l bei 15 °C
3826.	Biodiesel und seine Mischungen, keine Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 %:	
0090	– zu anderen Zwecken (nur fossiler Anteil)	157.80
...	Brennstoffe aus anderen fossilen Ausgangsstoffen	140.40